



Bekanntmachung

zur 30. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, 14.09.2023 um 19:00 Uhr
im Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, Raum 222 - Magistratzimmer

Tagesordnung

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
-----	-------------------------

Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung KOMPASS-Programm durch Referentin Alexandra Sperling
- 1.1 Antrag CDU-Fraktion: Kommunales Sicherheitssiegel
AT-263/2022
2. Feststellung Jahresabschluss 2022 EB Baubetriebshof und Gewinnverwendung
BV-119/2023
3. Bestellung Jahresabschlussprüfer für den Jahresabschluss Eigenbetrieb Soziale Dienste,
Baubetriebshof, Stadtwerke und Kultur und Freizeit 2023; BV-149/2023
4. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 100 HGO im Bereich der
Vereinsförderung; BV-146/2023
5. Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zur Erneuerbare Energien Rheingau
Taunus AöR und Beschluss der Änderungssatzung; BV-132/2023

Mitteilungen

6. Berichterstattung Zinssteuerung 2022 mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum
31.12.2022; MI-111/2023
7. Planungsstand der Vermarktung der Brentanoscheune und zukünftige wirtschaftliche
Ausrichtung Freibad Hallgarten; MI-123/2023
8. Verschiedenes

Oestrich-Winkel, 06.09.2023

Thomas Wieczorek
Ausschussvorsitzender

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Sitzungsprotokoll

Gremium	Haupt- und Finanzausschuss
Sitzungsdatum	14.09.2023
Uhrzeit	19:00 Uhr bis 19:57 Uhr
Sitzungsort	Raum 222 - Magistratszimmer im Bürgerzentrum,

Anwesend

Vorsitzender:

Ingrid Reichbauer (GRÜNE)

Mitglieder:

Dominic Dillmann (SPD)

Almut Hammer (CDU)

Jutta Mehrlein (SPD)

Dr. Dieter Möller (GRÜNE)

Andreas Orth (CDU)

Marius Schäfer (FDP)

Carsten Sinß (SPD)

Christoph Stavridis (CDU)

vertritt Herr Thomas Wieczorek (SPD)

vertritt Herr Pavlos Stavridis (CDU)

Magistrat:

Erster Stadtrat Björn Sommer

Schriftführer:

Patrik Krummeich

Verwaltung:

Thomas Kempenich

Abwesend

Thomas Wieczorek (SPD)

Pavlos Stavridis (CDU)

Die stellv. Ausschussvorsitzende Ingrid Reichbauer eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

SV Sinß fragt nach der nach der Protokollnotiz zu TOP 8 der Niederschrift der 29. Sitzung.

1. Vorstellung KOMPASS-Programm durch Referentin Alexandra Sperling

Frau Sperling erläutert das KOMPASS-Programm. Hierbei erläutert sie verschiedene Möglichkeiten, in welchem Umfang eine Kommune am Programm teilnehmen kann. Hierbei entscheidet letztlich die Stadt über den finanziellen Aufwand.

1.1 Antrag CDU-Fraktion: Kommunales Sicherheitssiegel AT-263/2022

WB Dillmann, WB Stavridis

Beschluss

Der Magistrat wird beauftragt, sich für das „KOMMunal-ProgrAmmSicherheitsSiegel“ (KOMPASS) zu bewerben. Er wird ferner beauftragt die einzelnen Möglichkeiten des Umfangs zu prüfen. Besonders ist zu prüfen, ob Oestrich-Winkel als KOMPASS-Partner, gemeinsam mit der Stadt Geisenheim als KOMPASS-Region oder als KOMPASS-Kommune beitreten möchte.

Abstimmung

Einstimmig.

2. Feststellung Jahresabschluss 2022 EB Baubetriebshof und Gewinnverwendung BV-119/2023

Herr Kempenich (kaufm. Betriebsleiter) erläutert das Zustandekommen des Gewinns i. H. v. 57.934,48 €.

Beschluss

1. Für den Eigenbetrieb Baubetriebshof Oestrich-Winkel wird der Jahresabschluss für das Jahr 2022 festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2022 weist einen Gewinn von insgesamt - 57.934,48 € aus. Der Gewinn soll auf Vorschlag der Betriebsleitung der Rücklage zugeführt werden.

Abstimmung

Einstimmig.

3. Bestellung Jahresabschlussprüfer für den Jahresabschluss Eigenbetrieb Soziale Dienste, Baubetriebshof, Stadtwerke und Kultur und Freizeit 2023 BV-149/2023

Beschluss

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der vier Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand, zu einem Angebotspreis von insgesamt 18.326,00 € incl. gesetzl. Ust., beauftragt.

Abstimmung

Einstimmig.

4. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 100 HGO im Bereich der Vereinsförderung BV-146/2023

Erster Stadtrat Sommer nennt die Ursachen der überplanmäßigen Aufwendungen die Notwendigkeit des Antrags. SV Sinß fragt nach weshalb gerade bei dieser Überschreitung ein solcher Antrag gestellt wurde.

Protokollnotiz: Stand 15.09.2023 sind auf dem betroffenen Sachkonto 67.717,09 € gebucht. Zur Deckung werden Minderaufwendungen von Beschilderung und Straßensperrungen während kultureller Veranstaltungen und Feste herangezogen. Hierfür stehen noch die gesamten 27.500,00 € zur Verfügung.

SPD Antrag: Zur Deckung sollen Minderaufwendungen Kostenträger 281104 Kulturelle Veranstaltungen und Feste, Kostenstelle 1204110 Kultur, Sachkonto 6869010 Sachkosten Dippemarkt genommen werden.

*Abstimmung: **abgelehnt** bei 3 Ja-Stimmen, 4-Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen*

Beschluss

1. Die überplanmäßigen Ausgaben nach § 100 HGO in Höhe von 12.000 Euro auf dem Kostenträger 281103 Förderung von Vereinen und Institutionen, Kostenstelle 1204120 Vereine, Sachkonto 7128000 Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche, werden genehmigt.

2. Die Deckung erfolgt über Weniger-Ausgaben auf dem Kostenträger 281104 Kulturelle Veranstaltungen und Feste, Kostenstelle 1204110 Kultur, Sachkonto 6861000 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit.

Abstimmung

Beschlossen bei 5 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

- 5. Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zur Erneuerbare Energien Rheingau Taunus AöR und Beschluss der Änderungssatzung
BV-132/2023**

Beschluss

1. Die Stadt Oestrich-Winkel stimmt dem Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zur Anstalt des öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus zu.

2. Die Stadt Oestrich-Winkel beschließt die 2. Änderungssatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs.

3. Für den Fall, dass nicht alle bisherigen Anstaltsträgerinnen der 2. Änderungssatzung bzw. dem Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zustimmen, bleiben die Beschlussziffern 1. + 2. unbeachtet und die bisher geltende rechtskräftige Satzung in Kraft.

Abstimmung

Einstimmig.

Mitteilungen

- 6. Berichterstattung Zinssteuerung 2022 mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum
31.12.2022
MI-111/2023**

zur Kenntnis genommen.

- 7. Planungsstand der Vermarktung der Brentanoscheune und zukünftige wirtschaftliche Ausrichtung
Freibad Hallgarten
MI-123/2023**

Erster Stadtrat Sommer erläutert die Mitteilungsvorlage. SV Sinß bittet um Vorlage der durchgeführten Analysen bei der Brentanoscheune. Diese werden dem Protokoll beigefügt. Ebenso der Belegungsplan des Jahres 2022. Soweit es möglich ist wird eine Differenzierung der Privatveranstaltungen (Hochzeit, Geburtstag, etc.) vorgenommen.

8. Verschiedenes

SV Hammer bittet, ob die Sitzungen des HFA um 19:30 Uhr beginnen können.

Oestrich-Winkel, 15.09.2023

stellv. Ausschussvorsitzende
Ingrid Reichbauer

Schriftführer
Patrik Krummeich

Fraktion CDU in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. AT-263/2022

Fraktionsvorsitz	Almut Hammer
------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022
Stadtverordnetenversammlung	05.12.2022
Haupt- und Finanzausschuss	19.01.2023
Stadtverordnetenversammlung	30.01.2023
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2023

Antrag CDU-Fraktion: Kommunales Sicherheitssiegel

Antragstext

Der Magistrat wird beauftragt, sich für das „**KOMM**unal-**ProgrA**mm**SicherheitsSiegel**“ (KOMPASS) zu bewerben.

Begründung

Das Land hat ein Förderprogramm aufgelegt, um das subjektive Sicherheitsempfinden in der Bevölkerung zu stärken.

Das Kommunalprogramm Sicherheitssiegel ist vorrangig präventiv ausgelegt, und hat den Zweck, Kriminalität schon im Ursprung zu bekämpfen und den Bürgerinnen und Bürgern ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln. Dieses Sicherheitsempfinden muss nicht zwingend mit der objektiven Kriminalitätslage übereinstimmen. Aus diesem Grund ist es von großer Bedeutung auch dieses subjektive Sicherheitsgefühl zu verbessern, um die Voraussetzungen für ein zufriedenstellendes und glückliches Leben für alle Menschen in unserer Heimat sicherzustellen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis gehört zu den sichersten Kreisen Hessens. Damit das so bleibt, soll und muss stetig darauf geachtet werden, dass die Kriminalitätsbekämpfung nicht außer Acht gelassen wird. Neben der Polizei hat auch hier die Stadt viele Möglichkeiten Kriminalität entgegenzuwirken.

Mit den verschiedenen Maßnahmen des Projekts Kompass werden die Ursachen von Kriminalität gezielt und auch angepasst an dem jeweiligen Ort bekämpft.

Das Kommunalprogramm Sicherheitssiegel zielt zudem auf eine noch engere Zusammenarbeit zwischen Polizei, Kommune und Bürgerinnen und Bürger und **ergänzt die Aktion „wachsamer Nachbar“, die es schon seit einiger Zeit in unserer Stadt gibt.**

Die Kriminalitätsgeographischen Maßnahmen sowie die Aufklärung der Bürger und alle weiteren Maßnahmen, welche durch dieses Projekt gefördert werden, senken sowohl die Kriminalität an sich, jedoch auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger.

Die mit den Maßnahmen einhergehenden Folgen und Vorteile des Kommunalprojekts Sicherheitssiegels sprechen für eine Teilnahme.

Unter dem Link "www.kompass.hessen.de" findet man die ausführliche Beschreibung und die Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Programm.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Finanzielle Auswirkungen

Sind zu ermitteln

Oestrich-Winkel, 14.11.2022

Fraktionsvorsitz



Beschlussvorlage

Nr: BV-119/2023

Aktenzeichen	BBH-BL-JA2022
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Thomas Kempenich

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Baubetriebshof	25.07.2023
Magistrat	14.08.2023
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2023

Feststellung Jahresabschluss 2022 EB Baubetriebshof und Gewinnverwendung

Beschlussvorschlag

1. Für den Eigenbetrieb Baubetriebshof Oestrich-Winkel wird der Jahresabschluss für das Jahr 2022 festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2022 weist einen Gewinn von insgesamt - 57.934,48 € aus. Der Gewinn soll auf Vorschlag der Betriebsleitung der Rücklage zugeführt werden.

Sachverhalt

Für den Eigenbetrieb Baubetriebshof Oestrich-Winkel wird der Jahresabschluss für das Jahr 2022 festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2022 weist einen Gewinn von insgesamt -57.934,48 € aus. Der Gewinn soll auf Vorschlag der Betriebsleitung der Rücklage zugeführt werden.

Das Eigenkapital beträgt somit zum 31.12.2022 insgesamt 576.049,60 €, davon Stammkapital 25.564,59 € und 550.485,01 € aufgelaufene Gewinne in den Rücklagen. Die langfristigen Verbindlichkeiten konnten weiter reduziert werden. Der Jahresabschluss 2022 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH geprüft.

Der Prüfbericht ist als Anlage beigefügt.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Die Wiedergabe des Vermerkes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist als Anlage 5 dem Prüfbericht beigefügt.

Anlage(n)

1. 22 Baubetriebshof Prüfungsbericht

Oestrich – Winkel, 12.07.2023

Dezernatsleiter

Stadt Oestrich-Winkel
Eigenbetrieb Baubetriebshof

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022

RHG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Prüfungsauftrag	4
B.	Grundsätzliche Feststellungen	5
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II.	Negativfeststellungen zu § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	6
C.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
D.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2.	Jahresabschluss	9
3.	Lagebericht	10
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
E.	Feststellungen aus der Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung	10
F.	Wiedergabe des Vermerks über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	11
G.	Schlussbemerkung	15

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2022
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
5. Bestätigungsvermerk
6. Rechtliche Verhältnisse
7. Wirtschaftliche Grundlagen
8. Postenerläuterungen zum Jahresabschluss
9. Fragenkatalog nach § 53 HGrG
10. Allgemeine Auftragsbedingungen

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am 31. Oktober 2022 wurden wir zum Abschlussprüfer des

Eigenbetriebs Baubetriebshof der Stadt Oestrich-Winkel

(im Folgenden auch 'Eigenbetrieb' oder 'Baubetriebshof' genannt)

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gewählt. In Ausführung des uns erteilten Auftrages haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) unter Einbeziehung der Buchführung nach §§ 316 und 317 Handelsgesetzbuch (HGB) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft.

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 EigBGes der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB. Nach § 27 Abs. 2 EigGes erstreckte sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG zu berichten ist.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Nachfolgend berichten wir über die Art und den Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnisse. Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf erstellt. Die Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C und D im Einzelnen dargestellt. Zum Bericht über die Geschäftsführungsprüfung verweisen wir auf Abschnitt E und Anlage 9.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird im Abschnitt F und der Anlage 5 wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 und die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Anlage 7 dargestellt. Die Aufgliederungen und Erläuterungen von Abschlussposten erfolgen in Anlage 8.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 10) maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Betriebsleitung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Aus dem Lagebericht der Betriebsleitung des Eigenbetriebs lassen sich folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und dem Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes entnehmen:

„Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2022 weist einen Gewinn von insgesamt € 57.934,48 aus. Der Gewinn soll auf Vorschlag der Betriebsleitung der Rücklage zugeführt werden.

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber der Planung um rd. T€ 26 erhöht und betragen T€ 1.529.

Durch die Versteigerung und den Verkauf von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten wurden Erlöse aus dem Abgang des Anlagevermögens von rund T€ 60 erzielt.

Im Baubetriebshof waren im Jahr 2022 durchschnittlich insgesamt 15,25 Stellen besetzt. Der Personalaufwand betrug im Berichtsjahr T€ 1.021 (Vorjahr T€ 982).

Das Anlagevermögen hat sich in 2022 durch den Erwerb von Fahrzeugen und von Maschinen, vermindert um die Abschreibungen, insgesamt um T€ 6 vermindert. Im Berichtsjahr wurden Technische Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Software in Höhe von ca. 110 TEUR angeschafft, wobei im Wirtschaftsplan Investitionen von T€ 147 geplant waren. Die von der WIBANK geförderte Photovoltaikanlage und Wärmepumpe auf dem Dach des Betriebsgebäudes wurden im Berichtsjahr in Betrieb genommen.

Die Eigenkapitalquote hat sich von 34,27 % auf 40,44 % erhöht.

Es bestehen noch Darlehen bei der WI-Bank für drei Fahrzeuge mit einer Restschuld von ca. T€ 5 sowie zwei Kommunaldarlehen mit einer Restschuld von ca. T€ 508. Im Bereich Fuhrpark besteht noch ein Restdarlehen bei der Ford-Bank über T€ 18 und das für die PV-Anlage neu gewährte Darlehen über T€ 11.

Der Baubetriebshof leidet derzeit nicht unter Liquiditätsproblemen.

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes:

„Der Eigenbetrieb plant für das kommende Geschäftsjahr 2023 einen Jahresgewinn in Höhe von rund T€ 9. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Eigenbetrieb weiterhin mit den bisherigen Arbeiten im Stadtgebiet beauftragt wird. Nach der kurzfristigen Erfolgsrechnung für den Monat März 2023 liegt ein positives Ergebnis vor.

Die derzeitige Krise durch die Kriegereignisse in Osteuropa und ihre Auswirkungen auf die Weltwirtschaft könnten die Erreichung der finanziellen Ziele des Eigenbetriebs (erheblich) beeinträchtigen. Es ist allerdings aktuell nicht möglich, die Auswirkungen auf das Geschäft und die Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage abzuschätzen.

Durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz ist derzeit noch nicht absehbar, ob die Leistungen der Straßenreinigung für andere Kommunen eine Umsatzsteuerpflicht auslösen werden. Für die Tätigkeiten der jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt sind Ausnahmetatbestände des § 2b UStG insbesondere dann erfüllt, wenn eine Behandlung als „Nichtunternehmer“ zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt. Nach erachten der Betriebsleitung liegt bei der Erbringung der Straßenreinigungsleistungen gegenüber der Stadt Eltville sowie der Gemeinde Walluf eine Interkommunale Zusammenarbeit und es kommt daher zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung. Bezüglich der vorliegenden Problematik wurde mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt beantragt und am 13. Januar 2023 an die Stellungnahme erinnert. Die Übergangsregelung endet am 31. Dezember 2023.“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes gibt und die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

II. Negativfeststellungen zu § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen, die den Bestand des Eigenbetriebes gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Eigenbetriebssatzung darstellen, haben wir bei Durchführung der Prüfung nicht festgestellt.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unsere Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlage 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (vergleiche hierzu Abschnitt E und Anlage 9).

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unsere Prüfung gewonnen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind.

Die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften des EigBGes sowie die ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs.1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard (IDW PS 720) beachtet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Eine Überprüfung des bestehenden Versicherungsschutzes auf Angemessenheit lag ebenfalls nicht im Rahmen unseres Prüfungsauftrages.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen der von mir durchgeführten Prüfung zu beurteilen.

Ausgangspunkt war der uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021. Wir verweisen hierzu auf seinen Prüfungsbericht vom 4. Oktober 2022.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt. Nach der von der Betriebsleitung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten und es bestanden keine weitere angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen am Bilanzstichtag.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkten sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei der Prüfung nicht bekannt geworden.

Unsere Prüfung erfolgte nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 316 ff. HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Prüfungsstandards (IDW PS 200 ff.) zur Durchführung von Jahresabschlüssen sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss vorgenommen. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweilige Berichtspflichten begrenzt wird.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die in unsere Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsbereiche führten zu Schwerpunkten der Prüfung im Bereich des Anlagevermögens, des Sonderpostens für Investitionszuschüsse und der Rückstellungen.

Die Prüfung wurde im Juni 2023 im Bürgerzentrum Oestrich-Winkel und unseren Büroräumen in Walluf durchgeführt. Einzelheiten über die Durchführung der Prüfung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Bereich des Anlagevermögens prüften wir anhand von Rechnungen und sonstiger Belege die Anlagenzugänge, Anlagenabgänge und die Abschreibungen in Stichproben. Die Vorräte wurden durch eine Stichtagsinventur aus dem Vorjahr nachgewiesen. Für alle übrigen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgten der Bestandsnachweis anhand von Salden- bzw. Offenen-Posten-Listen, Kontoauszügen der Kreditinstitute sowie sonstiger geeigneter Unterlagen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

III. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung des Eigenbetriebes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung der Software ADDISON Finanzbuchhaltung der Firma Wolters Kluwer Software und Service GmbH, Ludwigsburg, für die Finanzbuchhaltung und der Software Quadriga-Anlagen der Firma QUADRIGA Informatik GmbH, Offenbach, für die Anlagenbuchhaltung.

Die vom Eigenbetrieb eingerichteten rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen stellen dem Geschäftszweck und Geschäftsumfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe dar.

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebs ausreichende Gliederungstiefe.

Die Verfahrensabläufe in der Buchhaltung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Eigenbetriebssatzung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde am 5. Dezember 2022 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von € 37.739,55 den Rücklagen zu entnehmen.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte in der ortsüblichen Form am 07. Dezember 2022. Der Jahresabschluss und Lagebericht 2021 lagen in der Zeit vom 12. bis 20. Dezember 2022 im Bürgerzentrum in Oestrich-Winkel aus.

Aufbauend auf dem geprüften Vorjahresabschluss wurde der vorliegende Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetzes sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus den Büchern des Eigenbetriebes entwickelt worden.

Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB beachtet. Die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten erfolgte unverändert zum Vorjahresabschluss.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben nach den §§ 284 ff. HGB. Die von der Eigenbetrieb angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

3. Lagebericht

Unsere Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben und Erläuterungen und ergänzende Regelungen der Vorschriften des § 26 Nr. 1 bis 6 EigBGes.

Uns sind keine weiteren nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

Zu Aufgliederungen und Erläuterungen der Abschlussposten verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Anlage 9 'Postenerläuterungen zum Jahresabschluss'.

E. FESTSTELLUNGEN AUS DER PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

I. Allgemeines

Gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Hierbei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu berichten.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir den IDW Prüfungsstandard „Fragengenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ zugrunde gelegt. Wir verweisen auf Anlage 9 in diesem Bericht.

Am 21. April 2022 erfolgte eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme und am 6. September 2022 eine unvermutete Kassenprüfung gemäß dem § 131 Abs. 1 Ziffer 3 HGO und §§ 27 - 29 GemKVO durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus Kreises. Die Prüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Als Ergebnis der Geschäftsführung ist festzustellen, dass die Betriebsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 zweckmäßig mit der erforderlichen Sorgfalt, der gebotenen Wirtschaftlichkeit auch in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. Weitergehende Untersuchungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der sparsamen Wirtschaftsführung des Betriebes lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages.

II. Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, früh erkannt werden. Es muss daher geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträger mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung aller Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Ein Risikofrüherkennungssystem des Eigenbetriebs im eigentlichen Sinne existiert nicht. Wesentliche Risikofelder werden jedoch durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen kontrolliert und einzelne Maßnahmen sind implementiert, die eine gewisse Risikobegrenzung zur Folge haben können.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Feststellungen in Anlage 9 Fragenkreis 4.

F. WIEDERGABE DES VERMERKS ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Baubetriebshof – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber

hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Baubetriebshof für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung

als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmertätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmertätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs, zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SCHLUSSBEMERKUNG

Dem vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Zu dem von uns mit Datum vom 4. Juli 2023 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt F 'Wiedergabe des Vermerks über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes'.

Walluf, den 4. Juli 2023



RHG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pia Tremmel

Pia Tremmel
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses (und/oder des Lageberichts) in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Stadt Oestrich-Winkel
Eigenbetrieb Baubetriebshof

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite

Passivseite

	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR		31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	25.564,59	25.564,59
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	11.513,00	10.183,00	II. Rücklagen	492.550,53	530.290,08
II. Sachanlagen			III. Gewinn/ Verlust		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	893.969,16	925.527,16	Jahresgewinn/(-verlust)	57.934,48	-37.739,55
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	350.198,63	241.177,14		<u>576.049,60</u>	<u>518.115,12</u>
3. Anlagen im Bau	0,00	84.907,61	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>117.954,89</u>	<u>125.659,87</u>
	<u>1.244.167,79</u>	<u>1.251.611,91</u>			
	<u>1.255.680,79</u>	<u>1.261.794,91</u>	C. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. Sonstige Rückstellungen	<u>144.252,52</u>	<u>173.010,90</u>
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	14.081,85	14.081,85	D. Verbindlichkeiten		
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	542.252,69	621.816,57
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.662,56	2.985,38	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.440,79	49.615,21
2. Forderungen gegenüber der Stadt und deren Eigenbetriebe	150.375,29	184.789,28	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und deren Eigenbetriebe	4.452,01	370,68
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	85,68	0,00	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	3,53
4. Sonstige Vermögensgegenstände	549,45	546,42	5. Sonstige Verbindlichkeiten	7.884,31	6.391,42
	<u>152.672,98</u>	<u>188.321,08</u>	davon aus Steuern EUR 6.922,81 (Vorjahr EUR 6.389,42)	<u>586.029,80</u>	<u>678.197,41</u>
III. Guthaben bei Kreditinstituten	1.590,32	47.212,27	E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	16.688,02
	<u>168.345,15</u>	<u>249.615,20</u>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>260,87</u>	<u>261,21</u>			
	<u>1.424.286,81</u>	<u>1.511.671,32</u>		<u>1.424.286,81</u>	<u>1.494.983,30</u>

**Stadt Oestrich-Winkel
Eigenbetrieb Baubetriebshof**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	2022		Vorjahr	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		1.529.036,14		1.451.444,17
2. Sonstige betriebliche Erträge		89.363,04		65.070,49
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für be- zogene Waren	78.085,31		78.861,78	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>115.427,42</u>	193.512,73	<u>135.009,19</u>	213.870,97
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	795.018,14		761.317,55	
b) Soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 61.246,57 (Vorjahr EUR 61.296,27)	<u>225.613,26</u>	1.020.631,40	<u>220.957,72</u>	982.275,27
5. Abschreibungen		115.934,69		109.016,54
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		225.454,00		243.760,82
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>2.159,72</u>		<u>2.523,99</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		60.706,64		-34.932,93
10. Sonstige Steuern		<u>2.772,16</u>		<u>2.806,62</u>
11. Jahresgewinn		<u><u>57.934,48</u></u>		<u><u>-37.739,55</u></u>

Nachrichtlich:

Der Jahresgewinn in Höhe von € 57.934,48 soll den Rücklagen zugeführt werden.

Stadt Oestrich-Winkel
Eigenbetrieb Baubetriebshof
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Anhang

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 wurden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist das Anlagevermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze linear vorgenommen. Bei Zugängen auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wurde im Anschaffungsjahr der tagesgenaue Abschreibungssatz angewandt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr abgeschrieben.

Vorräte werden nach der sog. Festwertmethode bewertet.

Diese zählt zu den Bewertungsvereinfachungsverfahren und beruht auf der Annahme, dass sich Zu- und Abgänge an Vorräten in etwa entsprechen. Die Bewertung erfolgt mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Preis (Festmenge zu Festpreisen).

Zugänge werden sofort als Aufwand verbucht. Der Festwert gilt (Wahlrecht) nach § 240 Abs. 3 HGB für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist. Dafür muss i.d.R. alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) vorgenommen werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

B. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes stellen sich wie folgt dar:

Entwicklung des Anlagevermögens in 2022

Posten des Anlagevermögens	Anschaffung- bzw. Herstellungskosten		Abschreibungen			Restbuchwerte		Kennzahlen			
	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	Endstand	Zugänge	kumulierte Abschreibungen auf Abgänge	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangehenden Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	32.957,23	9.052,51	0,00	0,00	42.009,74	22.774,23	7.722,51	0,00	11.513,00	10.183,00	18,38
II. Sachanlagen	32.957,23	9.052,51	0,00	0,00	42.009,74	22.774,23	7.722,51	0,00	11.513,00	10.183,00	18,38
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit anderen Bauten	1.093.739,21	0,00	0,00	0,00	1.093.739,21	168.212,05	31.558,00	0,00	893.969,16	925.527,16	2,89
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.048.705,38	95.246,93	119.351,73	90.437,25	1.115.037,83	807.528,24	76.654,18	119.343,22	350.198,63	241.177,14	6,87
3. Anlagen im Bau	84.907,61	5.529,64	0,00	-90.437,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	84.907,61	0,00
	2.227.352,20	100.776,57	119.351,73	0,00	2.208.777,04	975.740,29	108.212,18	119.343,22	1.244.167,79	1.251.611,91	4,90
Anlagevermögen gesamt	2.260.309,43	109.829,08	119.351,73	0,00	2.250.786,78	998.514,52	115.934,69	119.343,22	1.255.680,79	1.261.794,91	5,15

Die Restlaufzeit sämtlicher **Forderungen** und **sonstiger Vermögensgegenstände** beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr.

In den Sonderposten sind Investitionszuschüsse des Landes Hessen von 117.954,89 € enthalten, im Jahr 2022 wurden aus dem Bundesprogramm 4.049,08 € bewilligt.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Kosten der Jahresabschlussprüfung für 2022 (EUR 3.689,00), den Urlaubsanspruch (EUR 116.049,09), interne Abschlusskosten (EUR 3.950,00), Archivierung (EUR 6.000) sowie zurückgestellte Leistungsentgelte nach TVÖD (EUR 14.326,43).

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Bezeichnung der Verbindlichkeitspositionen	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	davon mit einer Restlaufzeit von ein bis fünf Jahren	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	davon gesichert durch Pfandrechte o. ä. Rechte
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	542.252,69	80.207,49	280.883,10	181.162,10	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.440,79	31.440,79	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	4.252,01	4.252,01	0,00	0,00	0,00
4. Verb. gegenü. Verb. Untern.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	7.884,31	7.884,31	0,00	0,00	0,00
	586.029,80	123.984,60	280.883,10	181.162,10	0,00

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

Erlöse 2022	
	EUR
Erlöse Reinigungsleistungen Kinderspielplätze	24.570
Erlöse Reinigungsleistungen Grünanlagen	48.726
Erlöse Kinderspielplätze	135.294
Erlöse Heimatpflege	23.247
Erlöse Friedhofsunterhaltung	196.138
Erlöse Winterdienst	130.477
Erlöse Reinigungsleistungen allgemein BBH	26.489
Erlöse Tiefbauleistungen	1.725
Erlöse Gebäudeunterhaltung	15.858
Erlöse Gartenarbeiten	146.262
Erlöse Feldwegeunterhaltung	73.494
Erlöse Straßenunterhaltung	247.307
Erlöse Abwasserbeseitigung	42.243
Erlöse Veranstaltungen	14.986
Erlöse Sportanlagenunterhaltung	18.096
Erlöse Unterhaltung Wasserläufe	52.303
Erlöse Abfallbeseitigung	49.220
Erlöse Unterhaltung Forstwirtschaft	0
Erlöse Transporte	8.773
Erlöse KFZ-Werkstatt	0
Erlöse Warenverkauf	4.182
sonstige betriebliche Erträge	6.860
Rep./Unterh. Betr. u. Geschäftsausstattung	5.999
Erlöse Unwetterbeseitigung	3.277
Erlöse Freizeitanlagen	6.210
Erlöse Wasserversorgung	267
Erlöse Reinigungsleistungen Straßen u. Plätze	222.124
Erlöse Unterhaltung Regenrückhaltebecken	9.894
Erlöse Asylunterkünfte	0
Erlöse Pandemie	0
Mieterträge sonst. Gegenstände	3.745
Mieterträge Verkehrszeichen	10.637
Mieterträge KFZ	633
	1.529.036

Die **Abschreibungen** betragen TEUR 116 und verteilen sich wie aus Blatt 3 ersichtlich auf die einzelnen Anlagenpositionen.

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen, wurden Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen, in Höhe von TEUR 60 verbucht.

Der **Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** beträgt TEUR 78 und für **bezogene Leistungen** TEUR 115.

Der **Personalaufwand** gliedert sich in Löhne und Gehälter (TEUR 795) und Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (TEUR 226).

Sonstige betriebliche Aufwendungen sind in Höhe von TEUR 225 angefallen. Darin enthalten sind allgemeine Verwaltungskosten von (TEUR 93), Raumkosten (TEUR 57) und verschiedene Kosten (TEUR 75).

Die **sonstigen Steuern** von TEUR 3 betreffen Kfz-Steuern und Grundsteuer.

C. Sonstige Pflichtangaben

Finanzielle Verpflichtungen

Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden.

Der Umlagesatz lag vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 bei 7,0 %, davon sind 6,1 % vom Arbeitgeber und 0,9 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen.

Die Höhe des Sanierungsgeldes lag im Berichtsjahr bei 1,4 %.

Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrug in 2022 EUR 818.999,14.

Zusammensetzung der Betriebskommission

Betriebskommission 2022				
Vorsitzender		Stellvertreter		
Sommer, Björn	1. Stadtrat		Tenge, Kay	Bürgermeister
Mitglieder				
Alt, Werner	Rentner	bis 08/22		
Burbach, Marion	Angestellte			
Christ, Michael	Angestellter		Dillmann, Dominic	Angestellter
Englert, Stefan	Angestellter		Miltner, Franz	Angestellter
Korn, Matthias	Angestellter		Krummeich, Patrik	Angestellter
Möller, Dr., Dieter	Angestellter			
Orth, Andreas	Rentner	ab 09/22		
Schönleber, Josef	Winzer		Bickelmaier, Manfred	Winzer
Speth, Thomas	Angestellter		Herbst, Erich	Angestellter
Weber, Eberhard	Rentner			

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Jahr 2022 Gesamtbezüge von EUR 228,00.

Im Geschäftsjahr 2022 waren bei dem Eigenbetrieb durchschnittlich 15,25 (Vorjahr 15,25) tariflich Beschäftigte tätig.

Herr Thomas Kempenich ist erster und kaufmännischer Betriebsleiter. Er ist Beamter der Stadt Oestrich-Winkel und erhält keine gesonderte Vergütung in seiner Funktion als Betriebsleiter. Die Mitarbeiter des Baubetriebshofes Herr Gerhard Distel und Herr Richard Karger sind zu technischen Betriebsleiter bestellt. Herr Distel ist seit 01.06.2022 in Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Angaben zu den Bezügen der techn. Betriebsleitung unterbleiben in Anwendung von § 286 Abs. 4 BGB.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses ist ein Honorar von netto EUR 3.100,00 fällig.

**Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2022 weist einen Gewinn von insgesamt EUR 57.934,48 aus.
Der Gewinn soll auf Vorschlag der Betriebsleitung der Rücklage zugeführt werden.**

E. Nachtragsbericht

Der sogenannte «Nachtragsbericht» (Berichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind) ist gemäß § 285 Nr. 33 HGB n. F. eine Pflichtangabe im Anhang.

Es sind jedoch keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

Oestrich-Winkel, 28.04.2023



Thomas Kempenich
(Erster u. kaufm. Betriebsleiter)



Richard Karger
(Techn. Betriebsleiter)

Lagebericht Geschäftsjahr 2022

Gemäß § 26 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes ist mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.

Der Lagebericht soll eine Übersicht des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aufzeigen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2022 weist einen Gewinn von insgesamt 57.934,48 € aus. Der Gewinn soll auf Vorschlag der Betriebsleitung der Rücklage zugeführt werden.

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen			
Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2022	Zugänge/ - Abgänge	Endbestand 31.12.2022
<u>Eigenkapital</u>			
I. Stammkapital	25.564,59	0,00	25.564,59
II. Rücklagen	492.550,53		492.550,53
III. Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
Gewinn/Verlust lfd. Jahr	0,00	57.934,48	57.934,48
Summe	518.115,12	57.934,48	576.049,60
<u>Rückstellungen</u>			
Urlaubsrückstellung	144.103,09	-28.054,00	116.049,09
Leistungsentgelte	15.368,81	-1.042,38	14.326,43
Interne Abschluss- und Prüfungskosten	7.539,00	338,00	7.877,00
Aufb. Buchungsunterlagen	6.000,00	0,00	6.000,00
Summe	173.010,90	-28.758,38	144.252,52

Der Verlust aus dem Jahr 2021 wurde durch Entnahme aus der Rücklage abgedeckt.

Umsatzerlöse 2022

Konto	Bezeichnung	2022 Plan	2022 Erg	Abw
8601	Erlöse Reinigungsleistungen Kinderspielplätze	18.000	24.570,00	6.570,00
8602	Erlöse Reinigungsleistungen Grünanlagen	32.000	48.725,55	16.725,55
8617	Erlöse Kinderspielplätze	101.000	135.293,99	34.293,99
8618	Erlöse Heimatpflege	19.800	23.246,56	3.446,56
8619	Erlöse Friedhofsunterhaltung	163.000	196.137,87	33.137,87
8620	Erlöse Winterdienst	129.000	130.477,50	1.477,50
8621	Erlöse Reinigungsleistungen allgemein BBH	5.100	26.488,50	21.388,50
8622	Erlöse Tiefbauleistungen	9.400	1.724,58	-7.675,42
8623	Erlöse Gebäudeunterhaltung	8.100	15.858,48	7.758,48
8624	Erlöse Gartenarbeiten	152.000	146.261,80	-5.738,20
8625	Erlöse Feldwegeunterhaltung	99.000	73.494,29	-25.505,71
8626	Erlöse Straßenunterhaltung	265.000	247.307,49	-17.692,51
8627	Erlöse Abwasserbeseitigung	49.000	42.243,01	-6.756,99
8628	Erlöse Veranstaltungen	5.900	14.985,55	9.085,55
8629	Erlöse Sportanlagenunterhaltung	29.000	18.095,99	-10.904,01
8630	Erlöse Unterhaltung Wasserläufe	48.200	52.302,88	4.102,88
8631	Erlöse Abfallbeseitigung	49.500	49.220,08	-279,92
8632	Erlöse Unterhaltung Forstwirtschaft	8.600	0,00	-8.600,00
8633	Erlöse Transporte	9.600	8.772,92	-827,08
8634	Erlöse KFZ-Werkstatt	600	0,00	-600,00
8635	Erlöse Warenverkauf	7.900	4.181,74	-3.718,26
8640	sonstige Umsatzerlöse	12.100	6.860,01	-5.239,99
8641	Rep./Unterh. Betr. u. Geschäftsausstattung	8.600	5.999,67	-2.600,33
8643	Erlöse Unwetterbeseitigung	16.900	3.277,32	-13.622,68
8644	Erlöse Freizeitanlagen	4.100	6.210,06	2.110,06
8645	Erlöse Wasserversorgung	3.200	267,13	-2.932,87
8662	Erlöse Reinigungsleistungen Straßen u. Plätze	225.000	222.123,51	-2.876,49
8663	Erlöse Unterhaltung Regenrückhaltebecken	19.000	9.894,21	-9.105,79
8668	Erlöse Asylunterkünfte	2.500	0,00	-2.500,00
8669	Erlöse Pandemie	1.500	0,00	-1.500,00
2100	Erlöse aus Mieterträgen	0	15.015,45	15.015,45
		1.502.600	1.529.036,14	26.436,14

Personalbestand

Im Baubetriebshof waren 2022 durchschnittlich insgesamt 15,25 Stellen besetzt, hiervon 0,75 Verwaltungs-Mitarbeiterin in der Baubetriebshofverwaltung sowie 14,50 Tarifbeschäftigte im Außendienst des Baubetriebshofs.

In 2022 war folgender Personalaufwand zu verzeichnen:

	2021	2022
Löhne und Gehälter Baubetriebshof	761.317,55	795.018,14
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung und Altersversorgung Baubetriebshof	220.957,72	225.613,26

A. Überblick über den Geschäftsverlauf 2022

I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Der Baubetriebshof wird als Dienstleister von der Stadt Oestrich-Winkel mit einer Fülle von Aufgaben beauftragt.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von öffentlichen Einrichtungen.

In einzelnen Fällen werden Aufträge anderer Kommunen und privater Auftraggeber ausgeführt.

II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Der Baubetriebshof (BBH) ist ein Eigenbetrieb der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Vermeidung von Wettbewerbsbehinderungen darf der BBH nicht in den Wettbewerb eintreten.

Dies liegt auch daran, dass der BBH sich am öffentlichen Kapitalmarkt günstige Kredite beschaffen kann und der Wettbewerb somit verzerrt wird.

Der Eigenbetrieb der Stadt darf privaten Auftraggebern offensiv keine Arbeiten anbieten. Darin könnte ein Verstoß gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und gegen § 121 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorliegen. Dies wird als untersagende Norm aufgefasst, da für die privatwirtschaftliche Betätigung kein dringender öffentlicher Zweck vorliegt.

Der Eigenbetrieb ist die „klassische“ Organisationsform für wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden. In § 121 Abs. 2 Satz 2 HGO wird diese Organisationsform ausdrücklich auch für nichtwirtschaftliche Unternehmen (sog. Hoheitsbetriebe) zugelassen, soweit dieses mit ihrem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist.

Die Organisationsform des Eigenbetriebes ermöglicht eine wirtschaftliche Unternehmensführung unter Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze; zugleich bleibt aber eine ausreichende Kontrolle und Einflussmöglichkeit der Gemeinde erhalten.

III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr

1. Unterhaltung der Gewässer und Grünanlagen



Im Winter erfolgte die Reinigung der Bachläufe und die Pflanzung von Blumenzwiebeln in den Grünanlagen.



2. Eichenprozessionsspinner (EPS)

Auf öffentlichen Flächen, die von der Bevölkerung stark frequentiert werden, ist eine Bekämpfung des EPS erforderlich.

3. Spielplätze

Auf dem **KSP Rieslingstraße** wurde eine Federwippe und ein Trampolin installiert.
Die Verdichtung der Spielgeräte erfolgt unter dem Hintergrund des neuen Baugebietes Fuchshöhl.



Der **KSP Elisabeth-Selbert-Straße** hat eine neue Turmanlage erhalten, da die bisherige wegen Mängel entsorgt werden musste.



4. Fuhrpark

4.1 Grünflächenmäher

Um eine Verbesserung bei den Arbeiten auf den Grünflächen zu erzielen, wurde ein neuer Aufsitzmäher erworben.

Dieser ist mit einem **Schlegelmähwerk** ausgestattet, somit entfällt die Aufnahme der Mähgutes.

Husqvarna Profi Allrad-Frontmäher R 316TX AW D

Gesamtpreis 8.462,83 €



Preisabfrage erfolgte im Internet, Preisspanne bis 10.535,00 €

4.2 Kommunalfahrzeug

Das von der Betriebskommission beauftragte Kommunalfahrzeug wurde im Oktober ausgeliefert.



Durch die frühzeitige Bestellung konnte der Leasingvertrag noch mit einem Zinssatz von 1,9% abgeschlossen werden.

4.3 Radlader

Der vorhandene Radlader Kramer 650 hatte in den vergangenen Monaten einige Reparaturen, die Betriebsleitung entschied sich für ein Ersatzgerät.

Da neue Baumaschinen sehr gefragt sind und daher ein hohes Preisniveau mit sehr langen Lieferzeiten erreicht wird, wurde der vorhandene Radlader durch ein Vorführgerät ersetzt, welches bei der Firma Moser Baumaschinen in Regensburg ermittelt wurde.



Insgesamt konnte ein Kaufpreis von 55 TEUR vereinbart werden, die weiteren Angebote lagen teilweise über 65 TEUR.

Das Altfahrzeug wurde über die Internetplattform „Zollauktion“ versteigert, hierbei wurde für den Radlader ein Erlös von 28.350 EUR erzielt.

4.4. Test Kleinelektro-LKW



Über die Firma Thome-Bormann wurde uns ein Elektro-LKW des Herstellers ADDAX aus Belgien zum testen überlassen. Es wurde vom BBH im Vorfeld die Vorgabe erlassen, dass beim Herstellen der Elektrofahrzeuge keine Bauteile aus dem asiatischen Raum verwendet werden dürfen.

Hierbei ist in der Vergangenheit die Problematik der Ersatzteilversorgung negativ aufgefallen.

Leider haben diese Fahrzeuge noch Probleme mit der Angabe der zu transportierenden Lasten und einer realistischen Testung.

4.5 Lastenfahrrad



Für Kontrollfahrten wurde eine Lastenfahrrad angeschafft, welches von der BAFA mit 25% bezuschusst wurde.

5. Versteigerungen über die Plattform Zollauktion

Nicht mehr benötigte Geräte und Fahrzeuge werden seit ca. drei Jahren über die Zollauktion versteigert, da hierbei die wirtschaftlichsten Ergebnisse erzielt werden.

Versteigerungserlöse Zollauktion im Jahr 2022				
ANZ	Maschinen und Fahrzeuge	Ende	Beginn	Ende
4	Hankook Sommerreifen ventus prime 235/45R1	01.12.2022 (14:00 Uhr)	100,00 €	190,00 €
1	BOKI Kommunalfahrzeug mit Winterdienstausst	14.11.2022 (11:09 Uhr)	16.500,00 €	20.600,00 €
1	Radlader Kramer 650	19.09.2022 (09:10 Uhr)	16.990,00 €	27.600,00 €
1	Anhänger Humbaur 3-Seitenkipper	29.06.2022 (07:58 Uhr)	1.500,00 €	3.650,01 €
1	Scheppach Bandsäge	31.01.2022 (08:37 Uhr)	400,00 €	671,00 €
Summen:			35.490,00 €	52.711,01 €

Auf der Basis von Schätzpreisen wurden veräußert:

Hansa-Bagger	4.500,00 €
Erdborher	1.650,00 €
Alu-Fahrgerüst	750,00 €
Standartschaufel	750,00 €

6. Ökologische Baumaßnahmen Betriebsgebäude Rieslingstraße 29

Die Auftragsvergaben für die von der WIBANK geförderten Maßnahmen (PV-Anlage und Wärmepumpe) erfolgten alle im Sommer 2021.

Der Bundeszuschuss in Höhe von TEUR 108 wurde bereits am 15.11.2021 ausgezahlt.

Nach Fertigstellung aller Komponenten wurde eine umfassende Darstellung der Wirkungsweise vorgelegt.

Luft-Wasser-Wärmepumpe

Die vom Ing. Büro HPS ausgeschriebene Pumpenanlage wurde am 16.09.2021 submittiert, wirtschaftlichster Anbieter war die Fa. T&K Klima Team GmbH aus Kiedrich mit 51.309,91 €.

Der Auftrag wurde vom Magistrat am 23.08.2021 vergeben, Fertigstellung erfolgte am 18.05.2022.

Die Wärmepumpe mit einer Heizleistung von ca. 42 KW ersetzt einen Gas-Brennwertkessel mit 105 KW.



BBH Oestrich-Winkel



19

PV-Anlage

Die vom Ing. Umstätter ausgeschriebene PV-Anlage inkl. Speichermedium wurde am 16.09.2021 submittiert, wirtschaftlichster Anbieter war die Jansen GBR aus Rüdesheim mit 111.793,57 €.

Der Auftrag wurde vom Magistrat am 20.09.2021 vergeben, wegen eines fehlenden Rundsteuerempfängers der SYNA konnte noch keine Abnahme der Anlage erfolgen.

Die Inbetriebnahme erfolgte am 29.10.2022.



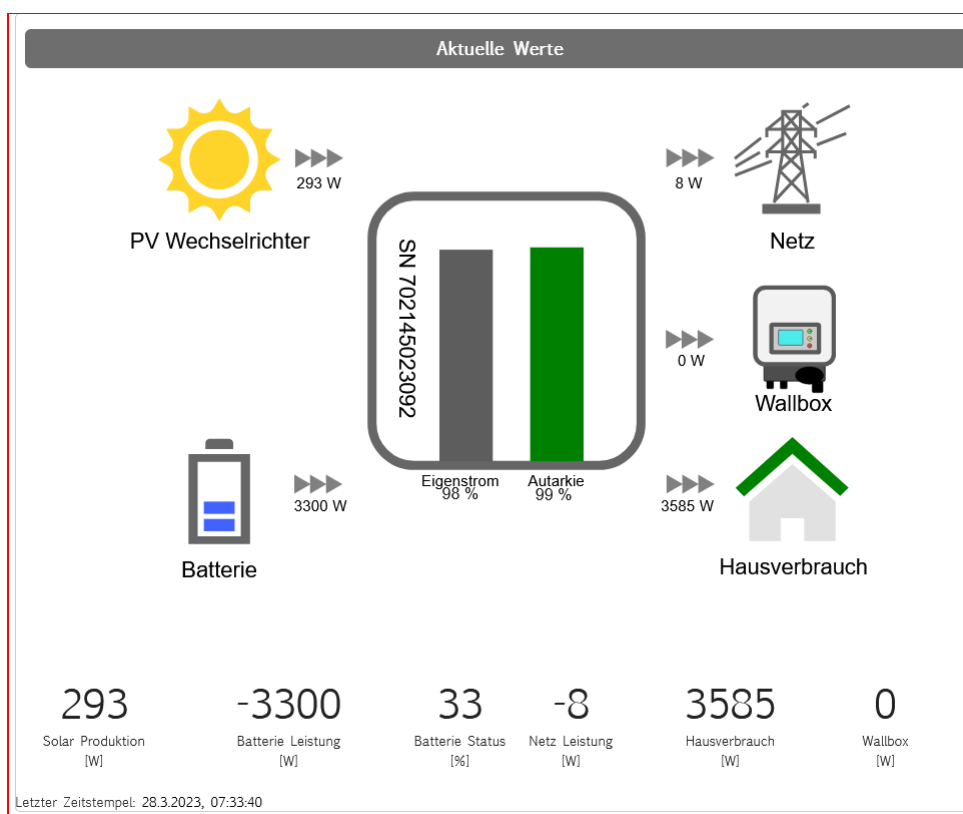
Batteriespeicher



Beim Betrieb der PV-Anlage wird ein Stromspeicher benötigt, damit eine optimale Ausnutzung des Eigenverbrauches erfolgen kann.

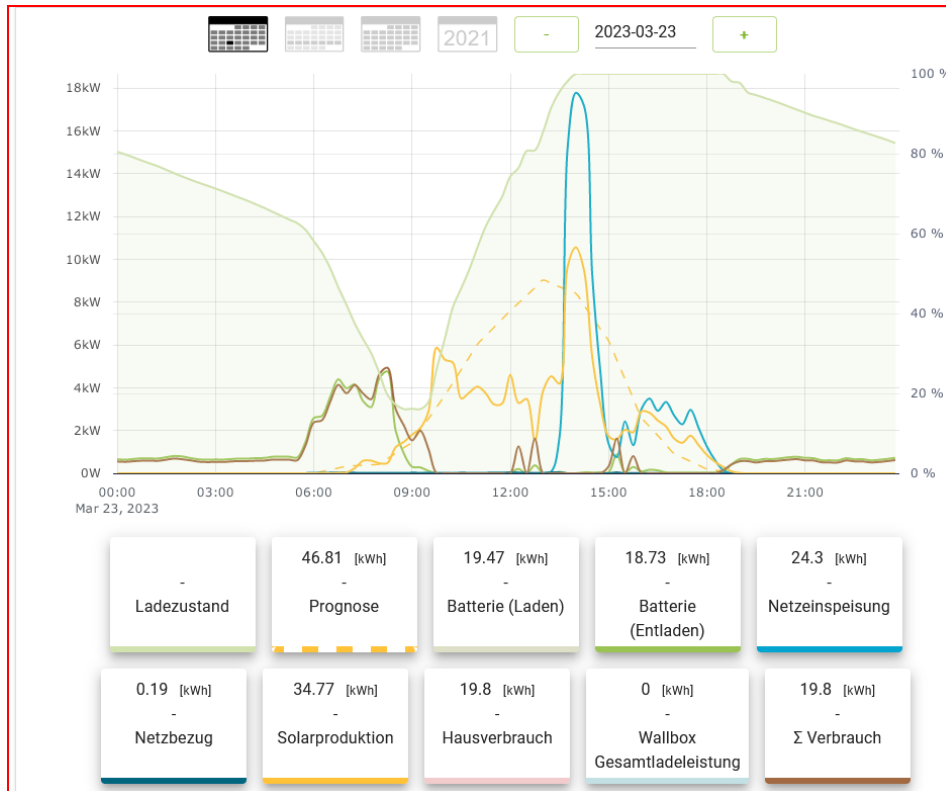
Es wurde ein Speicher mit einer Batterieleistung von 23,4 kwh und einer Dauerleistung von mindestens 12 kwh installiert.

Im Zeitraum bis zum Sonnenaufgang wird die Wärmepumpe gespeist, Fahrzeuge und Arbeitsgeräte aus dem Speicher geladen.

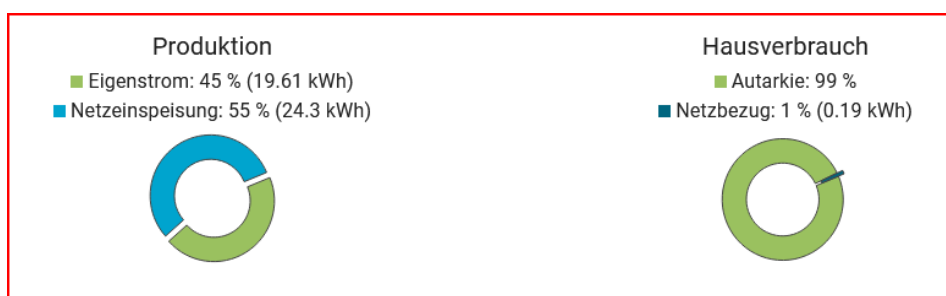




Ca. 50% der Arbeitsgeräte werden elektrisch mit einem Akku betrieben.



Produktion und Verbrauch im Eigenbetrieb am Donnerstag, den 23.03.2023



7. Friedhöfe

Auf dem Friedhof in Winkel wurde ein neuer Ruhehain für Urnenbestattungen errichtet.



In Oestrich wurde auf dem Friedhof ein neues Urnenrasenfeld errichtet.



8. Umzug Stadtarchiv in die Hauptstraße 103



Durch die Anmietung neuer Räumlichkeiten in der Hauptstraße im Stadtteil Winkel musste das komplette Stadtarchiv umgezogen werden.

B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebes

Kennzahlenübersicht

Kennzahlen Eigenbetrieb Baubetriebshof							
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summen:
Erwerb Anlagevermögen	-718.789,84 €	45.213,96 €	56.964,29 €	90.194,35 €	131.979,70 €	109.829,08 €	-284.608,46 €
Erwerb geringw. Wirtschaftsgüter	5.860,71 €	10.157,63 €	9.164,42 €	17.270,30 €	4.863,18 €	6.094,08 €	53.410,32 €
Gesamtwert Anlagevermögen	1.474.003,85 €	1.378.387,85 €	1.298.328,34 €	1.259.420,81 €	1.261.794,91 €	1.255.680,79 €	
Abschreibungen	150.268,75 €	145.977,70 €	133.756,48 €	138.630,08 €	109.016,64 €	115.934,69 €	793.584,34 €
Gewinn- und Verluste	15.386,77 €	-96.189,36 €	12.975,72 €	11.533,34 €	-37.739,55 €	57.934,48 €	-36.098,60 €
Verbindlichkeiten Kreditinstitut	531.195,43 €	430.859,59 €	373.882,57 €	687.975,85 €	621.816,57 €	542.252,69 €	
Tilgungen	92.347,22 €	100.335,84 €	56.977,02 €	383.536,72 €	66.159,28 €	79.711,05 €	779.067,13 €

Die Kennzahlenübersicht der letzten sechs Wirtschaftsjahre verdeutlicht, mit Ausnahme der Jahresabschlüsse 2018 und 2021, die insgesamt positive Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Jahr 2022 wurde die PV-Anlage und die Wärmepumpe auf dem Dach des Betriebsgebäudes in Betrieb genommen.

Durch die Versteigerung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten wurden Erlöse aus dem Abgang des Anlagevermögens von rund 60 TEUR erzielt.

I. Darstellung der Vermögens und Finanzlage

Das Anlagevermögen hat sich in 2022 durch den Erwerb von Fahrzeugen und von Maschinen, vermindert um die Abschreibung, insgesamt um 6.114,12 € verringert und wird überwiegend durch Grundstücke, Gebäude und Maschinenpark dominiert.

Es bestehen noch Darlehen bei der WI-Bank für drei Fahrzeuge mit einer Restschuld von ca. 5,2 TEUR sowie zwei Kommundarlehen mit einer Restschuld von ca. 508 TEUR.

Im Bereich Fuhrpark besteht noch ein Restdarlehen bei der Ford-Bank über 18 TEUR und das für die PV-Anlage neu gewährte Darlehen über 11 TEUR.

Die Eigenkapitalquote hat sich von 34,27 % auf 40,44 % erhöht.

II. Darstellung der Ertragslage und des Geschäftsergebnisses

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber der Planung um rd. 26 TEUR erhöht.

Reinigungsleistungen Grünanlage

Erlössteigerung um ca. 17 TEUR wegen Zunahme der Abfälle gegenüber dem Planansatz.

Erlöse Kinderspielplätze

Erlössteigerung um ca. 34 TEUR wegen Aufbau neuer Spielgeräte.

Erlöse Friedhofsunterhaltung

Erlössteigerung um ca. 33 TEUR wegen Neuanlage Urnenrasenanlage und Urnenruhehain.

Erlöse Feldwegeunterhaltung

Erlösreduzierung um ca. 25 TEUR wegen Auftragsreduzierung durch die Stadt.

Erlöse Straßenunterhaltung

Erlösreduzierung um rd. 18 TEUR wegen Auftragsreduzierung durch die Stadt.

Darstellung der Finanzlage

Der BBH leidet derzeit nicht unter Liquiditätsproblemen. Bedingt durch die Tatsache, dass der Baubetriebshof die Lohnkosten im Voraus erstatten muss, lassen sich eventuelle kurzfristige Verbindlichkeiten nicht vermeiden.

Planabweichung im Vermögensplan

Im Berichtsjahr wurden Techn. Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Software in Höhe von ca. 110 TEUR angeschafft, wobei im Wirtschaftsplan Investitionen von 147 TEUR geplant waren.

C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

I. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

Im Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2023 wurde davon ausgegangen, dass der Baubetriebshof auch weiterhin mit den bisher verrichteten Arbeiten im Stadtgebiet beauftragt wird. Im Planjahr 2023 wurde ein Gewinn von ca. 9 TEUR veranschlagt unter der Voraussetzung, dass die Stadt die Unterhaltungsarbeiten weiterhin durch den BBH ausführen lässt.

Aufgrund des sehr modernen Maschinenparks, kann der Eigenbetrieb weiterhin preiswerte Dienstleistungen anbieten. Die Tilgung der langfristigen Verbindlichkeiten wird nach dem Erwerb der neuen Liegenschaft im Jahr 2016 jetzt einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

II. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2023

Es ist derzeit absehbar, dass in 2023 wieder mit einem Gewinn zu rechnen ist.

Nach der kurzfristigen Erfolgsrechnung für den Monat März 2023 liegt ein positives Ergebnis vor.

Die derzeitige Krise durch die Kriegereignisse in Osteuropa und ihre Auswirkungen auf die Weltwirtschaft könnten die Erreichung der finanziellen Ziele des Eigenbetriebs (erheblich) beeinträchtigen. Es ist allerdings aktuell nicht möglich, die Auswirkungen auf das Geschäft und die Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage abzuschätzen.

D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Der Baubetriebshof ist durch seine Eigenschaft als städtischer Eigenbetrieb darauf angewiesen, Aufträge von der Stadt Oestrich-Winkel entgegen zu nehmen. Es können nur im geringen Umfang Leistungen an Dritte durchgeführt werden. Mit der Einführung des § 2b UStG im Jahre 2016 wurde die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) fundamental geändert. Nach neuer Rechtslage unterfallen zahlreiche Leistungsbeziehungen kommunaler Körperschaften dem Umsatzsteuerrecht. Durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz ist derzeit noch nicht absehbar, ob die Leistungen der Straßenreinigung für andere Kommunen eine Umsatzsteuerpflicht auslösen werden.

Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

Für Tätigkeiten der jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt sind Ausnahmetatbestände des § 2b UStG insbesondere dann erfüllt, wenn eine Behandlung als „Nichtunternehmer“ zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt (§ 2b Abs. 1 UStG).

Straßenreinigung für Stadt Eltville und Gemeinde Walluf

Im Rahmen des „Eigenbetriebs Baubetriebshof Oestrich-Winkel“ erbringt die Stadt Oestrich-Winkel (Steuersubjekt im Rahmen der Umsatzsteuer) Straßenreinigungsleistungen auf Grundlage der §§ 1 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung. Die Straßenreinigungsleistung wird daher grundsätzlich im Rahmen der öffentlichen Gewalt erbracht (§ 2b Abs. 1 S. 1 UStG)

Fraglich ist jedoch, ob ungeachtet einer Überschreitung der Umsatzgrenze von 17.500 € (§ 2b Abs. 2 UStG) durch die Erbringung von Straßenreinigungsleistungen gegenüber der Stadt Eltville sowie der Gemeinde Walluf eine größerer Wettbewerbsverzerrung gegeben ist. Unseres Erachtens nach ist eine IKZ aus folgenden Gründen gegeben:

Über die Erbringung der Straßenreinigungsleistung liegt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor.

Sie dient dem der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen beteiligten obliegenden öffentliche Aufgabe (siehe § 10 Hessisches Straßengesetz i.V.m. §§ 1 und 2 der Eigenbetriebssatzung).

Die Leistung erfolgt ausschließlich gegen Kostenerstattung. Gleichartige Leistungen werden an keine weiteren Nicht-jPöR erbracht.

Aufgrund des Vorliegens einer IKZ kommt es nach unserer Auffassung insoweit daher zu **keiner größeren** Wettbewerbsverzerrung.

Bezüglich der vorliegenden Problematik wurde mit Schreiben vom 10.12.2021 eine verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung beantragt. Am 13.01.2023 wurde die Finanzverwaltung nochmals an die Stellungnahme erinnert.

Die Übergangsregelung sollte am 31.12.2020 enden, wurde jedoch wegen des Klärungsbedarfs auf den 31.12.2023 verlängert.

Oestrich-Winkel, den 28.04.2023



Thomas Kempenich
Erster u. kaufm. Betriebsleiter



Richard Karger
Techn. Betriebsleiter

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Baubetriebshof – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Baubetriebshof für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebengesetz (EigBGes) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmertätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmertätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs, zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Walluf, den 4. Juli 2023



RHG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pia Tremmel
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

Bezeichnung:	Baubetriebshof Oestrich-Winkel
Sitz:	65375 Oestrich-Winkel
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Oestrich-Winkel (Gründung am 1. Januar 1997)
Gegenstand:	Zweck des Eigenbetriebs ist es, die öffentlichen Unterhaltungsaufgaben im Stadtgebiet sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
Betriebssatzung:	Fassung vom 1. April 2005 zuletzt geändert am 26. September 2016 in Kraft getreten am 13. Oktober 2016
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 25.564,59
Organe:	Stadtverordnetenversammlung Magistrat Betriebskommission Betriebsleitung
Betriebsleitung:	Herr Thomas Kempenich Erster und kaufmännischer Betriebsleiter Herr Gerhard Distel Technischer Betriebsleiter bis 31. Mai 2022 Herr Richard Karger Technischer Betriebsleiter
Betriebskommission:	Zur Zusammensetzung siehe Anhang (Anlage III)
Geschäftsordnung:	Geschäftsverteilung der Aufgaben der Betriebsleiter gültig ab 1. August 2013 Geschäftsordnung der Betriebskommission gültig ab 5. April 2016

Wirtschaftliche Grundlagen

A. Allgemeines

Der Bauhof wird als Dienstleister von der Stadt Oestrich-Winkel mit verschiedenen Aufgaben überwiegend mit Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von öffentlichen Einrichtungen wie Friedhöfe, Kinderspielplätze, Straßen etc. beauftragt. Im Einzelnen werden auch Aufträge anderer Kommunen und privater Dritter ausgeführt.

Der Bauhof hat ein detailliertes Leistungsverzeichnis erstellt indem für die Weiterberechnung von Personalleistungen, Fahrzeugen und Geräten einzelne Preise festgesetzt sind. Für die Abrechnung mit der Stadt und mit Dritten bestehen jeweils eigene Leistungsverzeichnisse, die zuletzt zum 1. Januar 2023 aktualisiert wurden.

B. Verträge

Im Dezember 2010 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Oestrich-Winkel und der Stadt Eltville abgeschlossen. Laut dieser Vereinbarung ist der Bauhof seit dem 1. Januar 2011 mit der Durchführung der maschinellen Straßenreinigung gemäß eines von der Stadt Eltville vorgegeben Tourenplans beauftragt. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt sechs Jahre und kann über einen Zeitraum von mindestens sechs weiteren Jahren verlängert werden. Die Vereinbarung wurde im Juli 2018 verlängert. Die Gesamtabrechnung erfolgt gemäß der jährlich vom Baubetriebshof vorzulegenden Betriebskalkulation der Straßenreinigungsmaschine.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat seit Januar 2012 mit der Gemeinde Walluf eine Vereinbarung gemäß derer der Baubetriebshof mit der Durchführung der maschinellen Stadtreinigung beauftragt ist. Zum 1. Januar 2019 wurde eine neue Verwaltungsvereinbarung mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen, die über einen Zeitraum von mindestens drei weiteren Jahren verlängert werden kann.

C. Steuerliche Verhältnisse

Im Baubetriebshof werden hoheitliche Tätigkeiten ausgeübt, die weder körperschaftssteuer- noch gewerbsteuerpflichtig sind.

Der Eigenbetrieb übte im Berichtsjahr keine umsatzsteuerbaren Umsätze aus. Tritt der Bauhof allerdings mit seinen Tätigkeiten zu anderen Unternehmen in den Wettbewerb und führt dies zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, sind die Leistungen steuerpflichtig.

Auch für andere Kommunen erbrachte Beistandsleistungen sind steuerpflichtig, wenn diese im Wettbewerb zu Leistungen Dritter erbracht werden.

Postenerläuterung zum Jahresabschluss

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen

Zur Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens nach Anlagegruppen verweisen wir auf die Angabe der Gesellschaft im Anhang.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
€	€
<u>11.513,00</u>	<u>10.183,00</u>

Die Position beinhaltet zum einen das Abrechnungsprogramm der Firma Limes, die Verwaltungssoftware Kommsoft und zum anderen das Programm MOBIDAT, ein digitales Streubuch der Firma MOBIWORX.

II. Sachanlagen

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
	€	€
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	893.969,16	925.527,16
Betriebs- und Geschäftsausstattung	350.198,63	241.177,14
Anlagen im Bau	0,00	84.907,61
	<u>1.244.167,79</u>	<u>1.251.611,91</u>

Das Anlagevermögen entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	€
Stand 1. Januar 2021	1.251.611,91
Zugänge	100.776,57
Abgänge	-119.351,73
Abschreibungen	-108.212,18
Abgänge Abschreibungen	119.343,22
Stand 31. Dezember 2021	<u>1.244.167,79</u>

Die Zugänge im Berichtsjahr betreffen u.a. ein Radlader (T€ 57), ein Grünflächenmäher (T€ 8) und einen Anhänger (T€ 7) sowie geringwertige Wirtschaftsgüter (T€ 6).

Der Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Betriebsgebäudes des Baubetriebshofes wurde im Berichtsjahr fertiggestellt, woraus sich Zugänge in Höhe von T€ 5

ergaben. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage erhielt der Baubetriebshof Fördermittel in Höhe von insgesamt T€ 76, welche anteilig unter dem Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen sind.

Im Berichtsjahr wurden diverse Fahrzeuge und Maschinen verkauft, woraus sich Gewinne in Höhe von T€ 60 ergaben, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen sind.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>14.081,85</u>	<u>14.081,85</u>

Der Ausweis betrifft einen Festwert, der alle drei Jahre durch körperliche Inventur anzupassen ist. Die letzte Inventur wurde zum 31. Dezember 2020 durchgeführt.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
	<u>1.662,56</u>	<u>2.985,38</u>

Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen wurden im Berichtsjahr keine gebildet.

2. Forderungen gegenüber der Stadt und deren Eigenbetriebe

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
	<u>150.375,29</u>	<u>184.789,28</u>

Die Position beinhaltet Forderungen gegenüber der Stadt Oestrich-Winkel in Höhe von T€ 145, die im Wesentlichen aus der Leistungsabrechnung für Dezember 2022 resultieren.

Des Weiteren sind hier Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb „Kultur und Freizeit“ in Höhe von T€ 3 und dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Oestrich-Winkel“ in Höhe von T€ 2 ausgewiesen.

3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
85,68	0,00

In dieser Position werden Forderungen gegenüber Unternehmen ausgewiesen, die über Beteiligungen der Stadt Oestrich-Winkel mit dem Eigenbetrieb verbunden sind.

4. Sonstige Vermögensgegenstände

31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
549,45	546,42

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen u.a. Kauttionen für Schlüssel der Brauchwasseranlage in Höhe von 160,00 €.

III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
Nassauische Sparkasse	1.590,32	1.669,82
Rheingauer Volksbank eG	0,00	45.542,45
	1.590,32	47.212,27

C. Rechnungsabgrenzungsposten

31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
260,87	261,21

Der Ausweis beinhaltet die vorausbezahlte Kfz-Steuer für das Jahr 2023.

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital

I. Stammkapital

31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
€	€
<u>25.564,59</u>	<u>25.564,59</u>

Der Ausweis des Stammkapitals stimmt mit der Satzung überein.

II. Rücklagen

31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
€	€
<u>492.550,53</u>	<u>530.290,08</u>

Die Rücklagen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	€
Stand 1. Januar 2022	<u>530.290,08</u>
Jahresüberschuss 2021	<u>-37.739,55</u>
Stand 31. Dezember 2022	<u>492.550,53</u>

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2022 beschlossen, den Jahresverlust 2021 in Höhe von € 37.739,55 den Rücklagen zu entnehmen.

III. Gewinn/Verlust

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
	€	€
Jahresüberschuss/ (Jahresfehlbetrag)	<u>57.934,48</u>	<u>-37.739,55</u>

Der Jahresfehlbetrag aus dem Vorjahr wurde den Rücklagen entnommen. Siehe hierzu auch die Erläuterungen der Position „Rücklagen“.

Der Jahresüberschuss des laufenden Jahres soll auf Vorschlag der Betriebsleitung den Rücklagen zugeführt werden.

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse

31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
€	€
<u>117.954,89</u>	<u>125.659,87</u>

Der Sonderposten entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	€
Stand 1. Januar 2022	<u>125.659,87</u>
Zugänge	4.049,08
Auflösungen	<u>-11.754,06</u>
Stand 31. Dezember 2022	<u>117.954,89</u>

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) erhielt der Baubetriebshof in den Jahren 2016 und 2017 Investitionszuweisungen des Landes für den Austausch eines LKWs, die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges sowie eines Kippers, welche am Jahresende einen Buchwert von T€ 42 aufweisen.

Der Baubetriebshof erhielt im Vorjahr einen Bundeszuschuss in Höhe von T€ 76 für die Errichtung einer Photovoltaikanlage, welche im Berichtsjahr in Betrieb genommen wurde.

Der Sonderposten wird analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter linear aufgelöst.

C. Rückstellungen

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
	€	€
Sonstige Rückstellungen	<u>144.252,52</u>	<u>173.010,90</u>

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	01. Januar 2022	Inan- spruch- nahme	Auflösung	Zuführung	31. Dezember 2022
	€	€	€	€	€
Urlaubsansprüche	144.103,09	144.103,09	0,00	116.049,09	116.049,09
Leistungsentgelte	15.368,81	15.368,81	0,00	14.326,43	14.326,43
Archivierung	6.000,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00
Jahresabschlusskosten	3.850,00	3.850,00	0,00	3.950,00	3.950,00
Prüfungskosten	3.689,00	3.689,00	0,00	3.927,00	3.927,00
	<u>173.010,90</u>	<u>173.010,90</u>	<u>0,00</u>	<u>138.252,52</u>	<u>144.252,52</u>

Bei den Urlaubs- und Überstundenrückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für im Berichtsjahr nicht genommene Urlaubstage und geleistete Überstunden.

Die Mitarbeiter des Bauhofs erhalten Leistungsentgelte gemäß Tarifvertrag für das Berichtsjahr anhand bestimmter Kriterien aus dem Gesamtbudget der Stadt Oestrich-Winkel und deren Eigenbetriebe. Die Auszahlung der Leistungsentgelte erfolgt im Jahr 2023. Die Kosten für die Archivierung der Buchhaltungsunterlagen werden auf T€ 6 und die für die Erstellung des Jahresabschluss auf T€ 4 geschätzt. Die Prüfungskosten für den Jahresabschluss betragen T€ 4.

Die Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
Darlehen Rheingauer Volksbank	292.412,84	315.477,44
Darlehen WiBank	231.931,04	284.348,21
Darlehen Ford Bank	17.761,64	21.990,92
Kontokorrent Rheingauer Volksbank	147,17	0,00
	<u>542.252,69</u>	<u>621.816,57</u>

In 2020 wurde ein Darlehen bei der Rheingauer Volksbank in Höhe von T€ 350 zu einem Zinssatz von 0,21 % und einer Laufzeit von 15 Jahren aufgenommen.

Die Darlehen bei der WiBank betreffen ein Darlehen in Höhe von ursprünglichen T€ 500, welches im Jahr 2017 zur Finanzierung des neuen Gebäudes des Bauhofs aufgenommen wurde. Außerdem wurden bei der WiBank im Jahr 2017 im Zuge einer 90 %-igen Bezuschussung von Fahrzeugen durch das Land im Rahmen des KIP drei Darlehen aufgenommen. In Vorjahr wurde dem Eigenbetrieb im Rahmen der Förderung des Baus einer Photovoltaikanlage ein Kredit in Höhe von T€ 12 bei der WiBank gewährt.

Das Darlehen bei der Ford Bank valutiert ursprünglich auf T€ 27 und diente der Finanzierung des Kaufs eines Fahrzeugs im Jahr 2021.

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen € 80.207,49.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
<u>31.440,79</u>	<u>49.615,21</u>

Die Verbindlichkeiten haben alle eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und deren Eigenbetriebe

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
Stadt Oestrich-Winkel	4.452,01	369,00
Stadtwerke Oestrich-Winkel	0,00	1,68
	<u>4.452,01</u>	<u>370,68</u>

Die Verbindlichkeiten haben alle eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
	<u>0,00</u>	<u>3,53</u>

Die hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen gegenüber Unternehmen, die über Beteiligungen der Stadt Oestrich-Winkel mit dem Eigenbetrieb verbunden sind.

5. Sonstige Verbindlichkeiten

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
	<u>7.884,31</u>	<u>6.391,42</u>

Die sonstigen Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus noch nicht abgeführter Lohn- und Kirchensteuer für den Monat Dezember 2022.

Die Verbindlichkeiten haben alle eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

	31. Dezember 2022 €	31. Dezember 2021 €
	<u>0,00</u>	<u>16.688,02</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2022	2021
	€	€
Straßenunterhaltung	247.307,49	237.499,04
Reinigung Straßen und Plätze	222.123,51	210.532,58
Friedhofsunterhaltung	196.137,87	200.673,09
Kinderspielplätze	159.863,99	95.513,15
Gartenarbeiten	146.261,80	141.819,37
Winterdienst	130.477,50	128.860,67
Feldwegunterhaltung	73.494,29	74.716,75
Unterhaltung Wasserläufe	52.302,88	36.951,07
Abfallbeseitigung	49.220,08	48.727,10
Reinigung Grünanlagen	48.725,55	32.258,40
Abwasserbeseitigung	42.243,01	44.108,96
Reinigungsleistungen	26.488,50	12.895,32
Heimatspflege	23.246,56	19.502,02
Sportanlagenunterhaltung	18.095,99	19.101,00
Gebäudeunterhaltungen	15.858,48	8.976,45
Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung	15.015,45	13.048,00
Veranstaltungen	14.985,55	14.767,36
Sonstige Umsatzerlöse (< 10.000,00 €)	47.187,64	111.493,84
	<u>1.529.036,14</u>	<u>1.451.444,17</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2022	2021
	€	€
Erträge aus Anlagenabgängen	60.212,50	31.171,20
Erträge Fördermittel	12.638,94	19.449,83
Auflösung Sonderposten	11.754,06	10.800,00
Versicherungsentschädigungen	776,34	756,14
Sonstige Erträge	3.981,20	2.893,32
	<u>89.363,04</u>	<u>65.070,49</u>

Der Baubetriebshof erhielt für die Ausstattung der Heizung mit einer Wärmepumpe Fördermittel vom Bund, die im Berichtsjahr in Höhe von T€ 13 vereinnahmt werden konnten.

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	2022 €	2021 €
Kleinwerkzeuge, Material und Waren	31.082,20	40.535,73
Treibstoffe und Öle	44.508,29	34.370,65
Sonstige Aufwendungen	2.494,82	3.955,40
	<u>78.085,31</u>	<u>78.861,78</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2022 €	2021 €
Ersatzteile, Reparaturen Kfz	47.098,76	53.792,64
Mietleasing	28.931,37	26.226,12
Kübeldienst und Müllentsorgung	12.540,64	16.237,53
Instandhaltung und Wartung	9.374,24	18.626,97
Sonstige bezogene Leistungen	17.482,41	20.125,93
	<u>115.427,42</u>	<u>135.009,19</u>

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	2022 €	2021 €
Löhne und Gehälter	794.947,29	761.160,15
Sachbezüge	70,85	157,40
	<u>795.018,14</u>	<u>761.317,55</u>

Dem Eigenbetrieb waren in 2022 durchschnittlich wie im Vorjahr 15,25 Vollzeitkräfte zugeordnet.

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

	2022 €	2021 €
Soziale Abgaben	164.366,69	159.661,45
Altersversorgung	61.246,57	61.296,27
	<u>225.613,26</u>	<u>220.957,72</u>

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2022	2021
	€	€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	76.654,18	70.814,19
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	31.558,00	31.559,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	7.722,51	6.643,35
	<u>115.934,69</u>	<u>109.016,54</u>

Die Aufteilung der Abschreibungen auf die einzelnen Posten des Anlagevermögens ergibt sich aus der im Anhang gegebenen Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2022	2021
	€	€
Allgemeine Verwaltungskosten	92.551,93	107.703,49
Instandhaltung Gebäude	45.304,14	62.078,59
Versicherungen	17.769,34	17.356,88
Sonstige Personalkosten	16.183,74	9.621,44
Arbeitskleidung	14.817,12	13.198,44
Raum- und Energiekosten	11.206,29	11.101,50
EDV-Kosten	10.523,26	9.398,87
Telefon, Bürokosten und –material	6.279,69	5.839,76
Rechts- und Beratungskosten	6.331,95	5.438,75
Übrige Aufwendungen	4.486,54	2.023,10
	<u>225.454,00</u>	<u>243.760,82</u>

Die anteilige Personal- und Sachkosten aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel wurden nach der Inanspruchnahme der einzelnen Ämter durch den Eigenbetrieb diesem allgemeine Verwaltungskosten zugerechnet.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2022	2021
	€	€
Darlehenszinsen	2.159,72	2.503,78
Mahngebühren und ähnliche Aufwendungen	0,00	20,21
	<u>2.159,72</u>	<u>2.523,99</u>

9. Sonstige Steuern

	2022	2021
	€	€
Grundsteuer	<u>2.186,54</u>	<u>2.186,54</u>
Kfz-Steuer	<u>585,62</u>	<u>620,08</u>
	<u><u>2.772,16</u></u>	<u><u>2.806,62</u></u>

Fragenkatalog nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisungen)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. Konzerns?

Eine Organisationsverfügung sowie ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung und eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission liegen vor. Die Geschäftsverteilung zwischen Betriebskommission und Betriebsleitung ist in Satzung und Eigenbetriebsgesetz sachgerecht geregelt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen der Betriebskommission und eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug auf den Eigenbetrieb statt; Niederschriften wurden erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

In keinem.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet.

Im Berichtsjahr erhielt der erste und kaufmännische Betriebsleiter keine gesonderte Vergütung. Die Angaben zur Vergütung der technischen Betriebsleitern im Anhang unterblieben gemäß §§ 286 Abs. 4 i. V. m. 285 Nr. 9a HGB. Die Mitglieder Betriebskommission erhielten Sitzungsgelder, welche im Anhang ausgewiesen sind.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Eine den Bedürfnissen entsprechenden Organisationsverfügung, aus der Organisationsaufbau und Arbeitsbereiche ersichtlich sind, liegt vor.

Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind hier abgebildet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein, soweit ersichtlich wird nach dem Organisationsplan verfahren.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es liegt eine Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung von der Stadt vor, die auch für den Eigenbetrieb gilt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Ja, es gelten die von der Stadt erlassenen Arbeitsanweisungen und Richtlinien. Zudem sind Regelungen in der Satzung vorhanden.

Einkauf bzw. Auftragsvergabe erfolgen nach Preisvergleich bzw. beschränkte Ausschreibungen. In Bezug auf das Personalwesen und langfristigen Kreditaufnahmen erfolgen die Entscheidungen über die entsprechenden Gremien. Anhaltspunkte für Beanstandungen ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja, Verträge werden getrennt nach Inhalten entweder bei der Betriebsleitung bzw. den verschiedenen Fachbereichen der Stadt in Vertragsordnern abgelegt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ja, ein nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebener Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan und einem Planungshorizont von einem Jahr liegt vor. Der Wirtschaftsplan kann als den Bedürfnissen entsprechend angesehen werden.

Projekte, die in einem sachlichen Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, liegen nicht vor.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Am Jahresende erfolgt der Abgleich der Planzahlen mit den Ist-Zahlen, wobei die Planabweichungen untersucht werden.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Eine Kostenrechnung liegt nicht vor. Unter Berücksichtigung dieser Feststellung entspricht das Rechnungswesen der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, eine Überwachung der Bankkonten und der laufenden Kredite erfolgt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management existiert aufgrund der Betriebsgröße nicht. Dieser Bereich fällt in das Aufgabengebiet der Buchhaltung und der Betriebsleitung. Regelungen hierfür sind nicht vorhanden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja, die Leistungen werden monatlich in der Regel bis zum 10ten des Folgemonats abgerechnet. Abschlagszahlungen werden bei verzögerter Rechnungsstellung erhoben. Gemäß Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Eltville und der Gemeinde Walluf werden für die maschinellen Stadtreinigungen monatliche Abschlagszahlungen erhoben.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/ Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Es besteht kein Controlling. Monatlich erfolgt eine Auswertung anhand festgelegter Kennzahlen durch die Betriebsleitung.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/ oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da der Betrieb keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen hat.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es existiert kein Risikofrüherkennungssystem.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe Antwort a)

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Antwort a)

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Antwort a)

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Antworten auf den Fragenkreis 5 entfallen, da nicht vorhanden.

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzerngeschäftsführung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehören:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/ Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/ Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/ Konzerns entsprechende Interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Nein, eine interne Revision besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht. Im Berichtsjahr erfolgten eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durch das Rechnungsprüfungsamt. Beanstandungen ergaben sich keine.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/ Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Wir verweisen auf Antwort a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisungen und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Wir verweisen auf Antwort a)

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Wir verweisen auf Antwort a)

- e) Hat die Interne Revision/ Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Wir verweisen auf Antwort a)

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/ Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Wir verweisen auf Antwort a)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein, die erforderliche Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen wurden vorher bei der Betriebskommission bzw. Stadtverordnetenversammlung eingeholt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftige behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein, im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Eine Prüfung der Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken wird grundsätzlich vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein, im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, im Rahmen des Wirtschaftsplans werden Soll-Ist-Vergleiche angestellt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein, es gab keine wesentlichen Überschreitungen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden?

Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Der Eigenbetrieb hat zwar Leasing- bzw. vergleichbare Verträge abgeschlossen, hätte sich aber auch anderweitig finanzieren können.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein, derartige Anhaltspunkte ergaben sich nicht.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, vor Vergabe werden Angebote eingeholt und geprüft ggf. erfolgen Ausschreibungen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, es erfolgt eine Berichterstattung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Betriebskommissionssitzungen. Insbesondere wird über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs berichtet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/ Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein zutreffender Einblick ist gegeben.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über wesentliche Vorgänge wurde das Überwachungsorgan angemessen und zeitnah informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es erfolgte keine besondere Berichterstattung.

- e) Habe sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein, derartige Anhaltspunkte liegen nicht vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung ist zentral über die Stadt abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenskonflikte gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zur Zusammensetzung der Kapitalstruktur verweisen wir auf den Lagebericht (siehe Anlage 4).

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, weil kein Konzern besteht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr erhielt der Baubetriebshof eine Zuwendung in Höhe von € 1.000 für die Anschaffung eines Lastenfahrrads.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenbetrieb verfügt über eine Eigenkapitalausstattung von 40,4 % (Vorjahr 34,3 %); Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja, der Jahresüberschuss in Höhe von T€ 58 soll den Rücklagen zugeführt werden.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/ Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Der Sachverhalt liegt nicht vor.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein, laufende Tätigkeit zur Erfüllung des Betriebszwecks.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, Kredit- oder Leistungsbeziehungen mit der Stadt werden nach § 11 EigBGes zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe erhoben wird.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren ihre Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr gab es keine verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, siehe Antwort a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt, da ein Jahresüberschuss vorliegt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt, siehe Antwort a)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Beschlussvorlage

Nr: BV-149/2023

Aktenzeichen	Ki.
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	04.09.2023
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2023

Bestellung Jahresabschlussprüfer für den Jahresabschluss Eigenbetrieb Soziale Dienste, Baubetriebshof, Stadtwerke und Kultur und Freizeit 2023

Beschlussvorschlag

Für die Prüfung des Jahresabschlüsse 2023 der vier Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand, zu einem Angebotspreis von insgesamt 18.326,00 € incl. gesetzl. Ust., beauftragt.

Sachverhalt

Gemäß der Eigenbetriebsatzungen ist die Bestellung des Prüfers durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 der Eigenbetriebe erfolgte eine Angebotseinholung. Hier gab die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH WPG. das günstigste Angebot ab. Für das Jahr 2022 erfolgte eine moderate Anpassung der Vergütungen. Die Angebotshöhe hat sich gegenüber den Prüfungskonditionen aus dem Vorjahr nicht verändert. Unter Berücksichtigung des damaligen Ausschreibungsergebnisses und der gegenüber dem Vorjahr unveränderten Angebotshöhe, soll die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erneut mit den Jahresabschlussprüfungen beauftragt werden. Daher schlägt die Betriebsleitung vor, nach den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022, erneut die Prüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH WPG mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen

Entsprechende Mittel wurden in den Wirtschaftsplänen 2023 bereitgestellt.

Anlage(n)

1. Bestellung Jahresabschlussprüfer Eigenbetriebe 2023

Oestrich – Winkel, 29.08.2023

Dezernatsleiter

BGM	Stadt Oestrich-Winkel Der Magistrat			ESR
O	23. Aug. 2023			ID
Z				F
S	B	EB	ÖE	BD

Wc

RHG Treuhand GmbH WPG · Hauptstraße 17 · D-65396 Walluf

An die
Stadtverwaltung Oestrich-Winkel
z. Hd. Herrn Frank Kirsch
Paul-Gerhardt-Weg 1

65375 Oestrich-Winkel

Walluf,
22. August 2023

Angebot zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 der Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel

RHG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sehr geehrter Herr Kirsch,

wie von Ihnen erbeten erhalten Sie hiermit ein Angebot für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 der Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel im Einzelnen des Eigenbetriebs Stadtwerke, des Eigenbetriebs Soziale Dienste, des Eigenbetriebs Baubetriebshof und des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe umfasst jeweils den nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Eigenbetriebsgesetzes aufzustellenden Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) einschließlich des Lageberichtes. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Prüfung der Buchhaltung.

Eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz werde ich ebenfalls durchführen. Meine Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des jeweiligen Eigenbetriebes. Ebenfalls liegt es in der Verantwortung der Betriebsleitung, mir einen uneingeschränkten Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten.

Meine Prüfung wird gemäß § 317 HGB und entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen erfolgen. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in

Hauptstraße 17
D-65396 Walluf am Rhein
Telefon +49 (0) 61 23 - 7 039 812
Telefax +49 (0) 61 23 - 7 039 814
E-Mail info@rheingauer-treuhand.de
Internet www@rheingauer-treuhand.de

Geschäftsführer
Pia Tremmel · Wirtschaftsprüfer
Amtsgericht Wiesbaden · HRB 20966
USt-IdNr. DE813 892100

IBAN DE48 5109 1500 0020 001160
BIC GENODE51RGG

zweckmäßiger Weise festzulegen, werde ich, soweit ich es für erforderlich halte, das System der internen Kontrolle prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient ohne allerdings eine detaillierte Systemanalyse vorzunehmen.

Wie berufsüblich werde ich meine Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, so dass Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch die Prüfung aufgedeckt werden. Ich gehe von Ihrem Einverständnis aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufes auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern dürfen, um so Teile der Prüfungen auch in unseren Geschäftsräumen vornehmen zu können.

Über das Ergebnis der Prüfung werde ich schriftlich berichten. Dabei werde ich mich hinsichtlich des Aufbaus und des Mindestinhaltes des jeweiligen Prüfungsberichtes an den berufsüblichen Umfang halten.

Nach Abschluss sämtlicher Prüfungshandlungen bespreche ich die Prüfungsergebnisse mit der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Für eine Präsentation der Prüfungsergebnisse vor der Betriebskommission oder der Stadtverordnetenversammlung stehe ich gerne zur Verfügung.

Grundsätzlich rechne ich meine Leistungen nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit zu den üblichen Stunden- bzw. Tagessätzen ab. Aufgrund der geplanten Prüfungshandlungen wird das Pauschalhonorar einschließlich Reisekosten und sonstiger Spesen den Betrag von

4.900,00 € für den Eigenbetrieb Stadtwerke
3.900,00 € für den Eigenbetrieb Soziale Dienste
3.300,00 € für den Eigenbetrieb Baubetriebshof
3.300,00 € für den Eigenbetrieb Kultur und Freizeit

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer nicht übersteigen. Die Pauschalgebühr beinhaltet die Durchführung der Jahresabschlussprüfung, die Schlussbesprechung und das Erstellen des Prüfungsberichts sowie das Anfertigen von 15 Prüfungsberichten. Das vereinbarte Honorar ist nach Übergabe der Prüfungsberichte und Rechnungsstellung zu entrichten.

Aus berufsständischen Gründen muss ich darauf hinweisen, dass sich das Honorar bei einer erheblichen Steigerung des Prüfungsaufwands erhöhen kann. Sollte sich aufgrund unvorhergesehener Umstände eine wesentliche Überschreitung des von mir geschätzten Honorars

anzeigen, werde ich Sie rechtzeitig informieren, um gemeinsam mit Ihnen die aufgetretenen Probleme zu lösen.

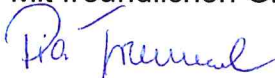
Bei meinem Angebot gehe ich davon aus, dass die Eigenbetriebe vollständig prüfbereit sind und die jeweiligen Jahresabschlüsse und alle zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit benötigten Unterlagen prüffähig vorliegen.

Bei Abschluss unserer Arbeiten werden wir die jeweiligen Betriebsleiter bitten, uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung abzugeben, dass Sie uns alle nach ihrer sachgerechten Beurteilung erforderlichen Informationen, Kenntnisse und Nachweise vollständig und richtig vermittelt bzw. erbracht haben.

Für die Durchführung des Auftrages und meiner Verantwortlichkeit und Haftung sollen, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend sein, von denen ich Ihnen ein Exemplar zu Ihrer Kenntnisnahme beifüge.

Für sich gegebenenfalls aus dem Angebot ergebenden Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Über eine Auftragserteilung würde mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Pia Tremmel
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen



Beschlussvorlage

Nr: BV-146/2023

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Zentrales
Vorlagenerstellung	Nadja Riedel

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	04.09.2023
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2023

Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 100 HGO im Bereich der Vereinsförderung

Beschlussvorschlag

1. Die überplanmäßigen Ausgaben nach § 100 HGO in Höhe von 12.000 Euro auf dem Kostenträger 281103 Förderung von Vereinen und Institutionen, Kostenstelle 1204120 Vereine, Sachkonto 7128000 Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche, werden genehmigt.
2. Die Deckung erfolgt über Weniger-Ausgaben auf dem Kostenträger 281104 Kulturelle Veranstaltungen und Feste, Kostenstelle 1204110 Kultur, Sachkonto 6861000 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit.

Sachverhalt

Mit der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Änderung der Vereinsförderung in Bezug auf die kostenfreie Nutzung städtischer Räumlichkeiten durch Vereine kam es insbesondere auch zu einer vermehrten Nutzung der Brentanoscheune. Im Gegensatz zu den anderen städtischen Räumlichkeiten gehört diese dem Eigenbetrieb. Jegliche Nutzung durch Vereine wird daher der Stadt in Rechnung gestellt. Zum einen die eigentliche Miete, zum anderen der Mietzuschuss in Höhe von 900 Euro je Vereinsveranstaltung nach § 15 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung Kultur und Freizeit.

Stand August 2023 haben bereits 14 Vereinsveranstaltungen stattgefunden, für die neben der Mietübernahme auch ein Mietzuschuss gezahlt wurde. Dies übersteigt bereits heute die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel (10.000 Euro) um 2.600 Euro. Es ist davon auszugehen, dass bis Ende des Jahres – insbesondere zur Weihnachtszeit – mindestens 10 weitere Vereinsveranstaltungen in der Brentanoscheune stattfinden, für die die Zuschüsse entsprechend zu zahlen sind.

Die entsprechenden überplanmäßigen Ausgaben sind von der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen

KT 281103 KS 1204120 SK 7128000	Plan 72.400 Euro (davon 10.000 Euro Mietzuschuss Brentanoscheune) + 12.000 Euro
KT 281104 KS 1204110 SK 6861000	Plan 38.044 Euro - 12.000 Euro

Oestrich – Winkel, 28.08.2023

Dezernatsleiter



Beschlussvorlage

Nr: BV-132/2023

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Joerg Waldmann

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.08.2023
Magistrat	04.09.2023
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2023

Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zur Erneuerbare Energien Rheingau Taunus AÖR und Beschluss der Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Oestrich-Winkel stimmt dem Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zur Anstalt des öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus zu.
2. Die Stadt Oestrich-Winkel beschließt die 2. Änderungssatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs.
3. Für den Fall, dass nicht alle bisherigen Anstaltsträgerinnen der 2. Änderungssatzung bzw. dem Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zustimmen, bleiben die Beschlussziffern 1. + 2. unbeachtet und die bisher geltende rechtskräftige Satzung in Kraft.

Sachverhalt

Die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen der ursprünglich neun Kommunen haben die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) „Erneuerbare Energien Rheingau Taunus“ in 2016 beschlossen.

Die entsprechende Satzung erhielt am 08. April 2017 Rechtskraft.

Die Anstalt arbeitet seither mit Erfolg gemäß dem beschlossenen Satzungszweck.

Weitere vier Kommunen hatten Beschluss gefasst, der Anstalt beizutreten und die Aufnahme beantragt, was von den Anstaltsträgerinnen durch förmliche Beschlüsse zur Zustimmung und zu einer Änderungssatzung bestätigt wurde.

Die neue Satzung erhielt am 18.07.2022 Rechtskraft.

Nunmehr beantragt die Gemeinde Schlangenbad der Anstalt beizutreten und die Aufnahme, was zunächst von ihr selbst zu beschließen war und anschließend von den Anstaltsträgerinnen durch förmlichen Beschluss und eine Änderungssatzung zu bestätigen ist.
Sollte das nicht in allen Fällen bzw. von allen Trägerinnen erfolgen, bleibt der derzeitige Rechtszustand erhalten und die Gemeinde Schlangenbad kann nicht aufgenommen werden.

Nachdem neun Rheingau-Taunus-Kommunen die Anstalt 2016/17 gegründet haben, haben vier weitere Kommunen den Beitritt zur „Erneuerbaren Energien Rheingau Taunus AöR“ beschlossen und die Aufnahme beantragt:
Waldems zum 1.7.2017, Hünstetten zum 1.1.2018, Eltville und Hohenstein zum 1.1.2019.

Die Rechtsverhältnisse der AöR werden durch Satzung geregelt, die damit die Rechtsquelle darstellt. Die Änderung der Rechtsquelle ist nur durch eine neue Satzung oder durch Änderungssatzung möglich (siehe z.B. Kommentare zu § 5 HGO).

Veränderungen der Trägerschaft bedürfen daher laut Mitteilung der zuständigen Kommunalaufsicht der Zustimmung aller Träger (§ 29b, Abs. 6 KGG).
Gemäß § 51 Nr. 11 HGO ist die ausschließliche Zuständigkeit der Vertretungskörperschaften gegeben, somit müssen alle Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen dem Beitritt von Schlangenbad und der Änderungssatzung zustimmen.

Zunächst musste natürlich zuerst die Gemeinde Schlangenbad dem Beitritt, der Satzung der AöR und den Änderungssatzungen zustimmen, damit das Verfahren in Gang gesetzt werden kann. Dies ist am 21.06.2023 geschehen, siehe Anlage.

Die anteiligen Beteiligungen gehen aus der Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung hervor.
Es gibt für die AöR selbst weiterhin keinen Finanzierungsbedarf, da diese aus ihrer Beteiligung an der erneuerbaren Energien Rheingau-Taunus GmbH eine jährliche Ausschüttung zur Finanzierung der laufenden Kosten erhält.

Durch die Satzungsänderung wird der Beitritt der o.g. Kommune möglich.
Die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele wird durch eine Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, größerer Anzahl von Projektoptionen und einer annähernd kreisweiten Ausdehnung deutlich erleichtert und Chancen zu Erfolgen im Sektor erneuerbare Energien werden deutlich vergrößert.

Finanzielle Auswirkungen

keine.

Anlage(n)

1. 2. Änderungssatzung_AöR
2. 2023_06 AöR Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus - Satzungsbeschluss
3. Beschlussauszug Gemeindevertretung Schlangenbad 22.06.2023
4. 1. Nachtrag Final mit Unterschriften

Oestrich – Winkel, 08.08.2023

Dezernatsleiter

Die

Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eltville am Rhein
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten
Stadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch (Rhein)
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Gemeinde Schlangenbad
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83) in Verbindung mit § 126a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderung der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83), haben:

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach
in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten
in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich
in Ihrer Sitzung am...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch (Rhein)
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen
in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad
in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf
in Ihrer Sitzung am ...

folgende

2. Änderungssatzung

zur

zur Anstaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

in der Fassung des Inkrafttretens am 08. April 2017

beschlossen.

Artikel I

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Trägerinnen der Anstalt sind die:

Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eltville am Rhein
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten
Stadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch (Rhein)
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Gemeinde Schlangenbad
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

2. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Schlüsselung der Gesellschaftsanteile anhand der Einwohnerzahlen der Anstaltsträgerinnen im Rheingau-Taunus-Kreis (153.564 Einwohner am 31. Dezember 2012):

	Stadt/Gemeinde	Einwohner	Anteil (%)	Anteil gerundet (%)	Einlage
1.	Bad Schwalbach	10.428	6,7906541	6,79	3.821,44 €
2.	Idstein	23.592	15,3629757	15,36	8.645,51 €
3.	Lorch (Rhein)	3.782	2,4628168	2,46	1.385,95 €
4.	Oestrich-Winkel	11.481	7,4763616	7,48	4.207,32 €
5.	Taunusstein	28.535	18,5818291	18,58	10.456,92 €
6.	Heidenrod	7.782	5,0675940	5,07	2.851,79 €
7.	Kiedrich	3.910	2,5461697	2,55	1.432,86 €
8.	Niedernhausen	14.422	9,3915241	9,39	5.285,08 €
9.	Walluf	5.460	3,5555208	3,56	2.000,87 €
10.	Waldems	5.206	3,3901175	3,39	1.907,79 €
11.	Hünstetten	10.168	6,6213435	6,62	3.726,16 €
12.	Eltville am Rhein	16.647	10,8404314	10,84	6.100,45 €
13.	Hohenstein	6.024	3,9227944	3,92	2.207,55 €
14.	Schlangenbad	6.127	3,9898674	3,99	2.245,30 €
Summe		153.564	100,00	Ca. 100 %	56.275,00 €

Artikel II

Alle übrigen Paragraphen der Anstaltssatzung der Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 8. April 2017 bleiben unverändert bestehen.

Artikel III

Die 2. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 8. April 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Für die Stadt Bad Schwalbach

Bad Schwalbach,

.....
(Oberndörfer) Bürgermeister

DS

.....
(xxx) Erster Stadtrat

Für die Stadt Eltville am Rhein

Eltville am Rhein,

.....
(Kunkel) Bürgermeister

DS

.....
(xxx) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Heidenrod

Heidenrod,

.....
(Diefenbach) Bürgermeister

DS

.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Hohenstein

Hohenstein,

.....
(Bauer) Bürgermeister

DS

.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Hünstetten

Hünstetten,

.....
(Kraus) Bürgermeister

DS

.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Idstein

Idstein,

.....
(Herfurth) Bürgermeister

DS

.....
(xxx) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Kiedrich

Kiedrich,
.....
(Steinmacher) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Lorch

Lorch,
.....
(Ressler) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Niedernhausen

Niedernhausen,
.....
(Reimann) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Oestrich-Winkel

Oestrich-Winkel,
.....
(Sommer) Erster Stadtrat DS
.....
(xxx) Stadtrat

Für die Gemeinde Schlangenbad

Schlangenbad,
.....
(Eyring) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Taunusstein

Taunusstein,
.....
(xxx) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Waldems

Waldems,

.....

(Hies) Bürgermeister

DS

.....

(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Walluf

Walluf,

.....

(Stavridis) Bürgermeister

DS

.....

(xxx) Erster Beigeordneter



GEMEINDE SCHLANGENBAD
Der Gemeindevorstand

Rheingauer Straße 23
65388 Schlangenbad
Telefon 06129 48-0
Telefax 06129 48-33
www.schlangenbad.de

Gemeinde Schlangenbad · Rheingauer Straße 23 · 65388 Schlangenbad

An den Vorstand der AÖR
Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus
Herrn Vorsitzenden Volker Diefenbach
Rathausstraße 9
65321 Heidenrod-Laufenselden

Nachrichtlich:
Herrn Bürgermeister Winfried Steinmacher
Herrn Bernd Vergin, Syna GmbH

Auskunft erteilt: Michael Diener

Fachbereich: Hauptamt

☎ Durchwahl: 06129 / 48 15

✉ hauptamt@schlangenbad.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
AÖR E²

Datum:
05.07.2023

Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus AÖR
Beitritt der Gemeinde Schlangenbad

Sehr geehrter Herr Vorsitzende Diefenbach, lieber Kollege,

die Gemeinde Schlangenbad hat den Beitrittsbeschluss zur Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus AÖR (AÖR) bestätigt und die Satzungen der AÖR am 21. Juni 2023 mit einer deutlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn die Bestandskommunen nun entsprechende Beschlüsse zur Aufnahme Schlangenbads fassen würden und bitte um Information der beteiligten Kommunen über die Beschlussfassung der Gemeinde Schlangenbad. Der Beschluss der Schlangenbader Gemeindevertretung vom 21. Juni 2023 ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Ich freue mich auf eine gute künftige Zusammenarbeit auch im Rahmen der AÖR.

Freundliche Grüße

Marco Eyring
Bürgermeister

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Do und Fr
von 8 bis 12 Uhr.

Di 15 bis 18 Uhr.

Konten der Gemeindeverwaltung:

Nassauische Sparkasse
Rheingauer Volksbank
Verwangelder: Nassauische Sparkasse
Gläubiger-ID der Gemeinde Schlangenbad

DE09 5105 0015 0391 0000 26
DE07 5109 1500 0047 0228 00
DE61 5105 0015 0391 0428 37
DE75 ZZZ0 0000 0982 38

A U S Z U G

aus der 17. Sitzung
der Gemeindevertretung
am Mittwoch, 21.06.2023

15. Beitritt zur und Beschluss Satzung Erneuerbare Energien Rheingau Taunus AöR VL-501
hier: Beitritt Schlangenbad

Herr Scheuerling berichtet von der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Schlangenbad stimmt dem Beitritt der Gemeinden Schlangenbad zur Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus zu.

2. Die Gemeindevertretung Schlangenbad beschließt die beigefügte Anstaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus in der Fassung des Inkrafttretens am 08. April 2017 (Satzungsbeschluss) incl. 1. Änderungssatzung in der Fassung des Inkrafttretens am 18. Juli 2022 (letzte öffentliche Bekanntmachung durch Gemeinde Niedernhausen.

3. Die Gemeindevertretung Schlangenbad beschließt die 2. Änderungssatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Verteiler

Amt	Sachbearbeiter	Merkmal	
Hauptamt	Herr Michael Diener	zur Erledigung	

Die

Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eltville am Rhein
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten
Hochschulstadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

vereinbaren aufgrund der 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), nachfolgende 1. Änderung der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), haben:

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville a.Rh. in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Idstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in Ihrer Sitzung am...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in Ihrer Sitzung am ...

folgende

1. Änderungssatzung

zur Anstaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

in der Fassung des Inkrafttretens am 08. April 2017

beschlossen.

Artikel I

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Trägerinnen der Anstalt sind die:

Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eltville a.Rh.
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten

Hochschulstadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der HGO und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) entsprechend.

3. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Artikel II

Alle übrigen Paragraphen der Anstaltssatzung der Anstalt Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 08. April 2017 bleiben unverändert bestehen.

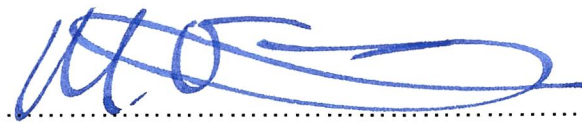
Artikel III


Die 1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der Anstalt Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 08. April 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Für die Stadt Bad Schwalbach

Bad Schwalbach, 10.6.21


.....
(Oberndorfer) Bürgermeister

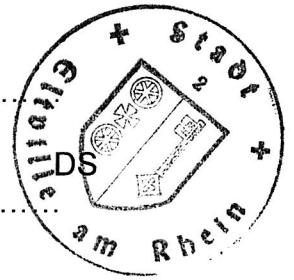

.....
(Barten) Erster Stadtrat
Neugebauer



Für die Stadt Eltville am Rhein

Eltville am Rhein,

[Signature]
.....
(Kunkel) Bürgermeister
[Signature]
.....
(Pnischeck) Erster Stadtrat



Für die Gemeinde Heidenrod

Heidenrod,

[Signature]
.....
(Diefenbach) Bürgermeister
[Signature]
.....
(Hartenfels) Erster Beigeordneter



Für die Gemeinde Hohenstein

Hohenstein,

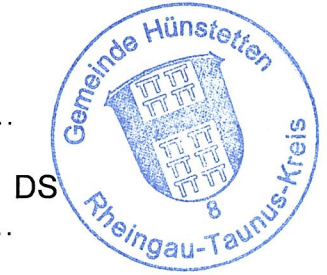
[Signature]
.....
(Bauer) Bürgermeister
[Signature]
.....
(Barber) Erster Beigeordneter



Für die Gemeinde Hünstetten

Hünstetten,

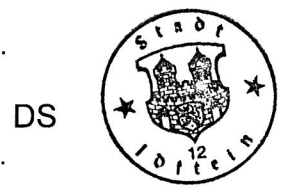
[Signature]
.....
(Kraus) Bürgermeister
[Signature]
.....
Gedhard (~~Wiche~~) Erster Beigeordneter



Für die Hochschulstadt Idstein

Idstein,

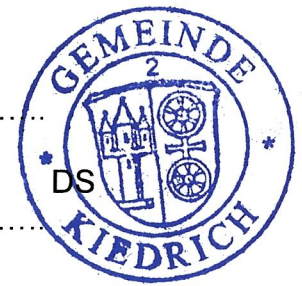
[Signature]
.....
(Herfurth) Bürgermeister
[Signature]
.....
Müller (Höhn) Erster Stadtrat



Für die Gemeinde Kiedrich

Kiedrich,

[Signature]
.....
(Steinmacher) Bürgermeister
[Signature]
.....
(Wolf) Erster Beigeordneter



Für die Stadt Lorch
Lorch, 17.6.21

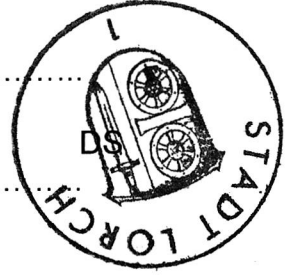
J. Paul

(Reßler) Bürgermeister

S. Gellie

(Augustin) Erster Stadtrat

Gellweiler



Für die Gemeinde Niedernhausen
Niedernhausen, 20.6.21

(Reimann) Bürgermeister

Reimann

(Dr. Beltz) Erster Beigeordneter

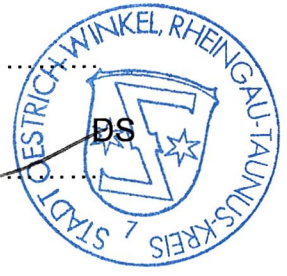


Für die Stadt Oestrich-Winkel
Oestrich-Winkel,

(Tenge) Bürgermeister

Tenge

(Sommer) Erster Stadtrat

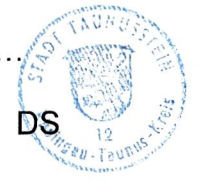


Für die Stadt Taunusstein
Taunusstein,

(Zehner) Bürgermeister

Zehner

(Lachmuth) Erster Stadtrat



Für die Gemeinde Waldems
Waldems, 16.06.21

(Hies) Bürgermeister

Hies

(Heilhecker) Erster Beigeordneter

Rücker



Für die Gemeinde Walluf
Walluf,

(Stavridis) Bürgermeister

Stavridis

(Hess) Erster Beigeordneter



Stadt Oestrich-Winkel
im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Mitteilungsvorlage

Nr: MI-111/2023

Aktenzeichen	Ki.
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	10.07.2023
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2023

Berichterstattung Zinssteuerung 2022 mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2022

Mitteilung

Gemäß der zu beachtenden Richtlinie zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten, erfolgt eine jährliche Berichterstattung, über das Ergebnis der eingesetzten Zinssteuerung, an den Magistrat, den Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung.

Durch die mit der Magral AG abgeschlossenen Zinssicherungsverträge ist es gelungen, in den Jahren 2008 bis 2022 insgesamt 1.526.208 € an zusätzlichen Einnahmen zu realisieren.

Oestrich – Winkel, 28.06.2023

Dezernatsleiter



Jährliche Information zur Zinssicherung des Darlehensportfolios der Stadt Oestrich-Winkel

31. Dezember 2022

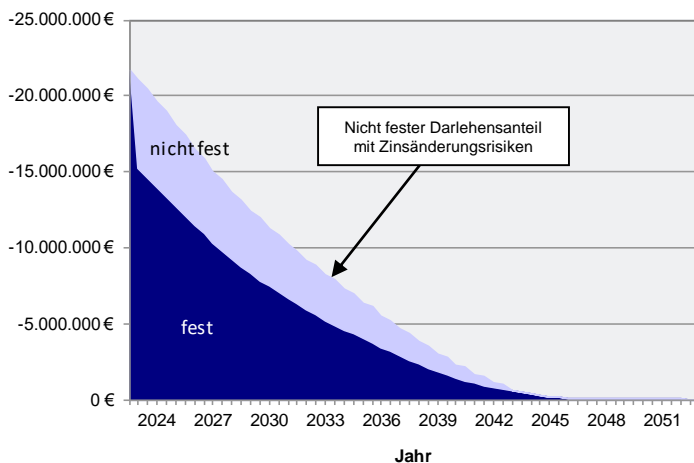
Beigefügt erhalten Sie eine Übersicht über den aktuellen Stand der oben genannten Absicherung.

Dieser Bericht ist zur Vorlage im Gremium (Stadt-/Gemeinderat, Finanzausschuss o.ä.) geeignet.

Dieser Bericht wurde mit größter Sorgfalt erstellt.
Irrtum ist jedoch vorbehalten.

Ausgangssituation: Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio

Das Darlehensportfolio der Stadt Oestrich-Winkel weist folgende Zinsbindung auf:



*Nicht fester
Darlehensanteil*

Die aus der Zinsbindung laufenden Darlehen (hellblaue Fläche) führen im Falle steigender Zinsen zu **langfristigen Zinsänderungsrisiken und höheren Zinsbelastungen (Marktpreisrisiken)**. Für das Gesamtportfolio ergeben sich bei steigenden Zinsen (beispielsweise +2% über einen Zeitraum von 2 Jahren) folgende Mehrbelastungen gegenüber konstanten Zinsen:

Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio

Jahre 2022 bis 2026	-	17.468 EUR
Gesamtbetrachtungszeitraum (max. 30 Jahre)	-	49.572 EUR

(Werte Analyse vom 28.11.2022)

Auftrag des Stadtrats: Absicherung der Zinsänderungsrisiken

Mit Beschluss des Stadtrats vom 26.11.2007 wurden der Bürgermeister und die Verwaltung vom Stadtrat beauftragt und ermächtigt, zur Absicherung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung (Zahlungsströme und Werte) einzusetzen. Die eingesetzten Zinsinstrumente müssen dabei stets in Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug / Konnexität) stehen.

Dazu nutzt die Stadt Oestrich-Winkel das Beratungsangebot zur Zinssteuerung der MAGRAL AG mit Sitz in München. Ziel ist die wirkungsvolle Absicherung von Zinsänderungsrisiken bestehender Darlehen und Kredite, die nach anerkannten und bewährten Methoden der Zinsbuchsteuerung erfolgt und dem kommunalen Prinzip der Risikominimierung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.


MAGRAL AG
Die Zinssteuerung



Absicherung von Zinsänderungsrisiken Jährliche Information zur Zinssicherung

Derzeitiger Stand der Absicherung der Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio

Seit Dezember 2007 wurden Zinsverträge zur Absicherung vereinbart (Abwicklung erfolgte im Rahmen der Ausschreibung über mehrere Banken), die bisher zu folgendem Zinsergebnis führten:

Zu Gunsten Stadt Oestrich-Winkel + 1.526.208 EUR.

Bereits + 1.526.208 EUR erzielt

Und das bei dauerhafter Zinsabsicherung der Darlehen und Kredite.

Durchschnittliche laufende Verzinsung des Darlehensportfolios über den Gesamtbetrachtungszeitraum (maximal 30 Jahre) unter Berücksichtigung der Sicherungsinstrumente:

Durchschnittliche laufende Verzinsung des Darlehensportfolios pro Jahr	2,42%
Festzinsanteil des Darlehensportfolios ohne Sicherungsinstrumente	68,8%
Festzinsanteil des Darlehensportfolios mit Sicherungsinstrumenten	57,6%

Darlehensportfolio in der Gesamtsicht zu durchschnittlich 2,42% für rund 17 Jahre gesichert (57,6% von 30 Jahren)

(Werte Analyse vom 28.11.2022)

Überblick über die derzeit eingesetzten Zinssicherungsverträge (Auszug aus Monatsbericht):

Sicherungsbeziehung/ Zwischen Grundgeschäften (Darlehen) und Zinsverträgen besteht eine dokumentierte Sicherheitsbeziehung (Bewertungseinheit). Es besteht **Bewertungseinheit:** Durchhalteabsicht. Bei vorzeitiger, außerplanmäßiger Auflösung der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinssicherungsverträge (vgl. § 254 HGB / BilMoG / IDW RS HFA 35 Institut der Wirtschaftsprüfer) entfällt die Zinsabsicherung.

Der Wert der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinsverträge beträgt am Ende der Laufzeit in jedem Fall 0,- EUR. Aus den gesamten Grundgeschäften (zum Beispiel Darlehen/Kredite) ergibt sich ein seit Beginn der MAGRAL-Zinssteuerung zuletzt festgestellter Vorteil in Höhe von +12.889.375 EUR, so dass sich ein wirtschaftliches Gesamtergebnis von +13.893.583 EUR ergibt (Vorteil in den Grundgeschäften zuzüglich bisher erzielltes Zinsergebnis zuzüglich Wert der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinsverträge).

Zinssicherungsverträge						Zahlungen		Sicherungsbeziehung / Bewertungseinheit / abgesichertes Risiko (siehe oben)	
						bereits geflossen aus Vorjahren	im Gesamtjahr 2022 geflossen	per 30.12.2022	
						A	B / C	D	
						+ 1.506.208 €	+ 20.000 €	Bewertungseinheit nach § 254 HGB in Verbindung mit IDW RS HFA 35	
								Wert der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinsverträge: -522.000	Wertänderung der abgesicherten Grundgeschäfte (GG): +522.000
	Art	Zinssatz	Sicherungszeitraum	Bank / ReferenzNr.	Aufgelöst/ Abgetaun				
erledigt	Verträge aus Vorjahren				ja	+4.375.708		+0	
1	Sicherung / Zahlungsströme	4,1750%	12/23 - 06/39	SaarLB / IR04833		+0	+0	Sicherungsvertrag	GG-nicht-fest +1.976.000
2	Sicherung / Zahlungsströme	2,1650%	06/39 - 06/44	HAL Privatbank / 1000321		+0	+0	Sicherungsvertrag	GG-nicht-fest -82.000
3	Sicherung / Werte	2,7600%	12/24 - 12/30	HAL Privatbank / 1000323		-274.000	+0	Sicherungsvertrag	GG-fest -201.000
4	Sicherung / Zahlungsströme	-1,6375%	12/34 - 06/42	HAL Privatbank / 1068764		-829.500	+0	Sicherungsvertrag	GG-nicht-fest -748.000
5	Sicherung / Werte	1,2500%		HAL Privatbank / 1275384	ja	+143.500	-259.000		
6	Sicherung / Werte	0,8800%	06/30 - 06/45	HAL Privatbank / 1139420		-584.000	+0	Sicherungsvertrag	GG-fest +477.000
7	Sicherung / Zahlungsströme	1,5600%	06/26 - 06/45	NORDLB / 10369363	Teil	-700.000	+0	Sicherungsvertrag	GG-nicht-fest +754.000
8	Sicherung / Zahlungsströme	-2,8180%		HAL Privatbank / 1275409	ja	-625.500	+1.000.500		
9	Sicherung / Werte	2,8525%	12/22 - 06/27	HAL Privatbank / 1432949		+0	-721.500	Sicherungsvertrag	GG-fest -242.000



Absicherung von Zinsänderungsrisiken

Jährliche Information zur Zinssicherung

Sicherungswirkung der eingesetzten Zinsverträge:

Wertveränderung (Sensitivität) im
Zinsszenario +0,1% ad-hoc

rund + 153.530 EUR

Aus den Grundgeschäften (Darlehen) ergibt sich aufgrund des stark gesunkenen Zinsniveaus seit Beginn der Zinssteuerung ein zuletzt festgestellter Vorteil zu Gunsten der Stadt in Höhe von **+ 12.889.375 EUR** über den Gesamtbetrachtungszeitraum (sogenannter Grundgeschäftsvorteil).

Ein gegebenenfalls negativer Auflösungswert der Sicherungsinstrumente während des Sicherungszeitraums ist regelmäßig durch Grundgeschäftsvorteile gedeckt. Negative Werte bei Zinssicherungsinstrumenten sind vergleichbar mit der Vorfälligkeitsentschädigung bei Festzinsdarlehen und nur relevant bei außerplanmäßiger, vorzeitiger Auflösung von Sicherungsinstrumenten.

Die Stadt Oestrich-Winkel ist durch den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten vor Zinsänderungsrisiken geschützt. So genannte „strukturierte Produkte“ kommen nicht zum Einsatz. Im Beratungsvertrag zur Zinssteuerung mit der MAGRAL AG ist ausdrücklich geregelt, dass nur konservative, bewährte und einfach nachvollziehbare Instrumente zur Zinssicherung zugelassen sind.

Durch die Beratungsleistungen der MAGRAL AG werden die Zinsänderungsrisiken und die Wirkungen der eingesetzten Zinssicherungsinstrumente für die Stadt regelmäßig gemessen und damit transparent. Zudem erhält die Stadt eine Fülle von Dienstleistungen im Rahmen der Beratung (zum Beispiel Berichtswesen und Nebenbuchhaltung).

Die finanzwirtschaftliche Entscheidungsbefugnis und Finanzhoheit verbleibt weiterhin bei der Stadt. Bestehende Hausbankverbindungen werden nicht tangiert. Es gilt das Konnexitätsprinzip. Des Weiteren sorgt die MAGRAL AG dafür, dass im Rahmen einer breiten Ausschreibung im Interesse der Kommune in einem gläsernen Verfahren die Banken die Zinsverträge zu sehr günstigen Konditionen zur Verfügung stellen. Erst durch die Trennung von Beratung und Handel erhält die Stadt Oestrich-Winkel eine objektive Dienstleistung, wie von Landesregierungen in den entsprechenden Erlassen gefordert wird. Eigenes Fachwissen in der Stadt ist gegeben.

Die MAGRAL AG hat von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung sowie zur Abschluss- und Anlagevermittlung.



MAGRAL AG
Die Zinssteuerung



Absicherung von Zinsänderungsrisiken

Jährliche Information zur Zinssicherung

Rechtlicher Rahmen

Artikel 28 Grundgesetz (Kommunale Finanzhoheit), die Gemeindeordnungen u.ä. und die so genannten Derivatverträge stellen den Rahmen für die Zinssicherung dar.

Darüber hinaus bilden § 254 HGB (Bildung von Bewertungseinheiten, Darstellung von Sicherungsbeziehungen) in Verbindung mit IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) RS (Rechnungslegung Stellungnahme) HFA (Hauptfachausschuss) 35 die gesetzliche Grundlage. Die Einhaltung dieses gesetzlichen Rahmenwerks durch die MAGRAL-Zinssteuerung wurde von renommierten Prüfinstituten in Deutschland bereits vielfach überprüft und bestätigt.

Die in der Stadt Oestrich-Winkel eingesetzten Zinssicherungsinstrumente dienen ausschließlich der Absicherung von Zinsänderungsrisiken des Darlehensportfolios (Bildung von Sicherungsbeziehungen, Absicherung finanzieller Risiken, vgl. § 254 in Verbindung mit IDW RS HFA 35). Die Durchhalteabsicht ist zum Zeitpunkt der Herstellung der Sicherungsbeziehungen stets gegeben und dokumentiert (vgl. IDW RS HFA 35, Punkt 3.5, Tz 47). Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehungen ist fortlaufend rechnerisch nachgewiesen und dokumentiert.

§ 254 HGB bezieht sich auf die Absicherung finanzieller Risiken. Dabei unterscheidet das Gesetz Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken. Ein Wertänderungsrisiko besteht darin, dass sich der Zeitwert eines Grundgeschäfts über einen bestimmten Betrachtungszeitraum nachteilig verändern kann. Unter einem Zahlungsstromrisiko wird die Gefahr verstanden, dass die tatsächliche Höhe künftiger Zahlungen aus einem Grundgeschäft von der ursprünglich erwarteten Höhe in einer negativen Weise abweicht (vgl. IDW RS HFA 35 Tz 21).

Ohne zu unterscheiden, werden unter dem Oberbegriff „Derivat“ oft konservative, einfache Zinssicherungsverträge (= Sicherungsinstrumente) mit hochspekulativen, strukturierten Finanzkonstrukten in „einen Topf geworfen.“

Bei der Stadt Oestrich-Winkel kommen nur einfache, konservative Standard-Zinssicherungsverträge zum Einsatz, die im Rahmen des Konnexitätsprinzips die Zinsänderungsrisiken des Darlehensportfolios der Stadt absichern und die als Sicherungsinstrumente geeignet und zugelassen sind (vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 38). Diese verstoßen weder gegen ein verordnetes Spekulationsverbot, noch verstößt deren Einsatz gegen das Kommunalrecht.

Die eingesetzten Zinssicherungsinstrumente sichern das Darlehensportfolio gegen Zinsänderungsrisiken ab und erhöhen damit zu keinem Zeitpunkt das Risiko des Darlehensportfolios in der Gesamtsicht.

Einhaltung des gesetzlichen Rahmens

§ 254 HGB in Verbindung mit IDW RS HFA 35 regelt den Einsatz von Sicherungsinstrumenten und -beziehungen



MAGRAL AG
Die Zinssteuerung



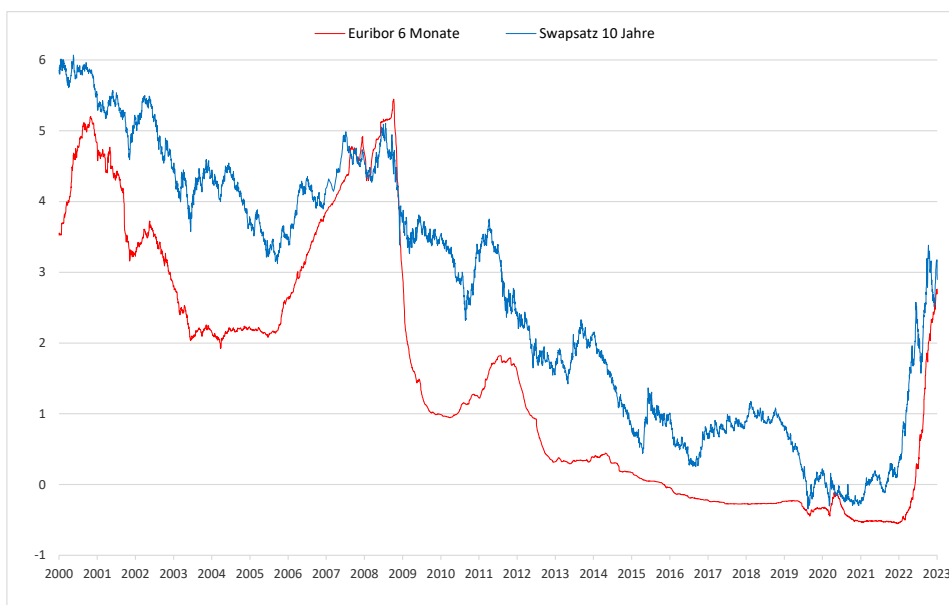
Aktuelle Zinsentwicklung

Das Jahr 2022 stellte nicht nur aus geopolitischer Sicht eine Zeitenwende dar, sondern auch am Zinsmarkt kam es zu heftigen Veränderungen. So ist seit Anfang 2023 ein Trend stark steigender Zinsen zu beobachten. Hintergrund sind vor allem die – entgegen der Erwartungen vieler Ökonomen – anhaltend hohen Inflationszahlen weltweit. So lagen die Preissteigerungen im Euroraum seit März 2022 durchgehend über 7% im Vergleich zum Vorjahresmonat. Diese hohen Inflationsraten lassen sich dabei nicht ausschließlich mit den im Zuge der Ukraine-Krise deutlich angestiegenen Energiepreisen erklären. Vielmehr zeigt sich auch in Europa ein anhaltender und breit angelegter Inflationsdruck in den meisten Lebensbereichen.

In Anbetracht solcher Zahlen setzt sich bei den Notenbanken weltweit der Ausstieg aus der expansiven Geldpolitik fort. So erhöhte beispielsweise die amerikanische Zentralbank FED seit März den Leitzins um +4,25 Prozentpunkte. Die Europäische Zentralbank dagegen führte den ersten Zinsschritt erst im Juli durch und erhöhte den Leitzins seitdem von 0% auf nun +2,5%.

Am Kapitalmarkt resultierten die unsicheren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zusammen mit diesen schnellen Zinsschritten der Notenbanken in großen Sorgen vor einer drohenden Rezession. Dies wiederum führte dazu, dass die langfristigen Zinsen im vierten Quartal nicht in derselben Geschwindigkeit anstiegen wie die kurzfristigen Zinsen. Das Ergebnis ist eine sogenannte „inverse Zinskurve“, da die Zinsen für kurze Laufzeiten (z.B. 3,38% für 2 Jahre) aktuell über den Zinssätzen für lange Laufzeiten (z.B. 2,48% für 30 Jahre) liegen. Dies deutet darauf hin, dass manche Marktteilnehmer erwarten, dass der aktuelle Zinserhöhungszyklus zeitnah zu Ende gehen wird und sogar bald wieder mit Zinssenkungen zu rechnen ist.

Diesen Erwartungen erteilten allerdings sowohl die FED als auch die EZB in ihren Ratssitzungen im Dezember eine klare Absage und kündigten an, dass sich die Zinsschritte nach oben länger hinziehen werden als Mitte Dezember noch von den Marktteilnehmern erwartet wurde. In der Folge sind auch die langfristigen Kapitalmarktzinsen wieder deutlich angestiegen, so dass sich das Ausmaß der Inversität zum Jahresende wieder etwas reduziert hat. Auch ist anzumerken, dass inverse Zinsstrukturkurven in der Historie zwar in außergewöhnlichen Phasen immer wieder zu beobachten waren. Diese hatten aber regelmäßig nicht lange Bestand, schon nach wenigen Monaten stellte sich immer wieder eine „normale Zinskurve“ ein, bei der die kurzfristigen Zinsen unter den langfristigen Zinsen liegen.



Quelle: VWD


MAGRAL AG
Die Zinssteuerung



Weitere Informationen zur MAGRAL AG

Die MAGRAL AG – ein verlässlicher und bewährter Partner für
Kommunen, Unternehmen und Banken

Die Zinssteuerung erfolgt nach den hohen Standards der Norm des
Bundesverbands öffentlicher Zinssteuerung e.V.:

1. Finanzinstrumente (Derivate) sind zur Absicherung von Risiken in Grundgeschäften einzusetzen. Damit werden sie zu Sicherungsinstrumenten.
2. Werden Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt, ist ein funktionsfähiges Risikosteuerungssystem einzurichten.
3. Finanzinstrumente (Derivate) sind wirtschaftlich einzusetzen.



Bundesverband öffentlicher
Zinssteuerung e.V.

Entsprechend der Norm
des Bundesverbands
öffentlicher Zinssteuerung e.V.
www.boez.org

Geprüfte MAGRAL-Zinssteuerung:

Ministerium der Finanzen eines Bundeslandes:

„Darüber hinaus überzeugte das Konzept des Finanzdienstleisters aufgrund seiner hohen Transparenz hinsichtlich der Verträge mit den Banken sowie der Honorarberechnung. Aus Sicht des Finanzministeriums bestehen daher gegen eine Beauftragung der MAGRAL AG keine Bedenken.“

Prüfungsbericht eines Rechnungshofes in Süddeutschland:

„Empfehlungen: Die Stadt sollte im Sinne der „Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten vom 18.2.2009“ die eingehende, fachkundige und dokumentierte Beratung fortführen.“

Prüfung des MAGRAL-Zinssteuerungskonzeptes durch eines der weltweit größten Wirtschaftsprüfungsunternehmen:

„Hieraus folgt, dass die ...Beurteilung der prospektiven Effektivität [vorausschauende Wirksamkeit; d.V.] den Anforderungen des IDW [Institut der Wirtschaftsprüfer; d.V.] ERS HFA 35 entspricht.“


MAGRAL AG
Die Zinssteuerung



Fragen und Antworten zur Zinssicherung

Was ist die MAGRAL-Zinssteuerung?

Die MAGRAL-Zinssteuerung ist eine seit vielen Jahren bei der öffentlichen Hand, im unternehmerischen Bereich sowie im Bankensektor etablierte, tiefgehende **finanzmathematische Beratungsdienstleistung**. Ziel der Zinssteuerung ist die **professionelle Absicherung des Kreditportfolios oder Zinsbuches** (Anlage- und/oder Kreditportfolio) **gegen Zinsänderungsrisiken**. Es kommen ausschließlich bewährte und einfach nachvollziehbare Sicherungsinstrumente zum Einsatz. Dabei beruht das Konzept der MAGRAL-Zinssteuerung auf einem soliden Fundament, es folgt dem Grundprinzip verantwortungsvollen Handelns. Die (kommunal-)rechtlichen Richtlinien, die Sicherung der kommunalen Leistungsfähigkeit, das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und darüber hinaus die konkreten Vorgaben des HGB und des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) bilden die gesetzlichen Grundlagen für die MAGRAL-Zinssteuerung. Die Einhaltung dieses gesetzlichen Rahmenwerks durch die MAGRAL-Zinssteuerung wurde bereits vielfach von Prüfinstituten überprüft und bestätigt. Aufgrund unserer Expertise sind wir zudem als Gutachter und Sachverständiger tätig. Die Zinssteuerung erfolgt nach den **hohen Standards der Norm des Bundesverbands öffentlicher Zinssteuerung e.V.**

Wie funktioniert die Zinssteuerung, einfach ausgedrückt?

Zinssteuerung, auch Zinsmanagement genannt, bildet einen **Sicherungsrahmen** um das bestehende Darlehens- bzw. Anlageportfolio, Zinsrisiken werden abgebaut. Es ist zu beobachten, dass in der Berichterstattung häufig der Unterschied zwischen dem Einsatz klassischer, konservativer Zinssicherungsinstrumente und spekulativer, strukturierter Derivateprodukte nicht erkannt wird. Über konservative, klassische Zinsinstrumente können Zinsen in den optimalen Laufzeitenbereichen vereinbart werden und dadurch Zinsänderungsrisiken, Zahlungsstrom- und Wertänderungsrisiken, abgesichert werden, ohne in die vorhandenen Darlehens- oder Anlageverträge einzugreifen. Zinssicherungsverträge gibt es seit Anfang der 80er Jahre. Der erste bekannte Zinsvertrag wurde 1981 zwischen IBM und der Weltbank geschlossen. Konservative Zinssteuerung (Zinssicherung) bedeutet, zu keinem Zeitpunkt das Risiko des Darlehens-/Anlageportfolios in der Gesamtsicht zu erhöhen.

Vorteile klassischer, konservativer Zinssicherungsinstrumente:

- Zinssicherheit ohne Veränderung der Grundgeschäfte (Darlehen oder Anlagen).
- Absicherung von Zeiträumen, die auch weit in der Zukunft liegen können.
- Flexibler Einsatz möglich
- In der Anwendung bewährt

Wird bei der Zinssteuerung eine Zinsmeinung benötigt?

Eine effektive Zinssteuerung muss frei von Zinsmeinungen sein; vielmehr muss eine effektive Zinssteuerung auch bei unterschiedlichsten Zinsszenarien eine positive Wirkung entfalten. Hintergrund: Empirische Studien haben bewiesen, dass bei einer auf Zinsmeinung basierenden Absicherungsstrategie mit markant über 60 Prozent Wahrscheinlichkeit auf die falschen Zinsinstrumente gesetzt wird. Eine Zinssteuerung soll sich dadurch auszeichnen, dass niemals auf eine Zinsentwicklung „gewettet“ wird (=Zinsmeinung, Zinsprognose), sondern breit gefächerte Zinsszenarien abgedeckt werden.



Absicherung von Zinsänderungsrisiken

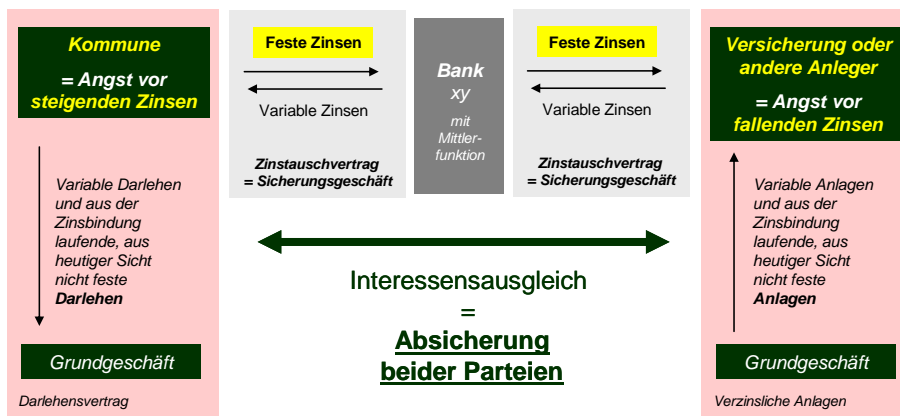
Jährliche Information zur Zinssicherung

Zinssicherung kostet doch immer Geld? Warum werden auch positive Ergebnisse erzielt?

Das "Geheimnis", das dahinter steht, ist recht simpel: Opportunitätskosten! Bestehen in einem Darlehensportfolio Zinsbindungen in vergleichsweise **teuren Laufzeitbereichen** und zudem **keine** Zinsbindungen in vergleichsweise **günstigen Laufzeitbereichen**, entstehen, gemessen auf der aktuellen Zinskurve (= Preis für Zinsbindung), **Opportunitätskosten**. Und umgekehrt: Richtet man ein Darlehensportfolio konsequent nach den Preisen für Zinsbindung aus (= Zinskurve), zahlt man weniger für die **gleiche** Zinsbindung und Sicherungswirkung! Diese Opportunitätskosten werden durch die Zinssteuerung quasi "vergütet". Vergleichen kann man diese Wirkung beispielsweise mit Heizkosten: Könnten Sie die Heizleistung Ihrer jetzigen Heizung mit einer günstigeren, ebenso funktionalen Heizung erreichen, macht es wirtschaftlich Sinn, die Heizung auszutauschen oder ein neues Ventil etc. einzubauen. Das, was Sie künftig sparen, sind die bisherigen Opportunitätskosten (Opportunitätskosten werden auch als Kosten der Alternative bezeichnet. Sie sind der entgangene Nutzen der Handlungsmöglichkeit bei einer Entscheidung, auf den zugunsten der durchgeführten Alternative verzichtet wird).

Wer macht überhaupt solche Verträge? Einer gewinnt dabei und Einer verliert doch dabei?

Zinssicherungsinstrumente ermöglichen einen Interessensausgleich bei der Absicherung von Zinsänderungsrisiken. Ein Darlehensnehmer hat beispielsweise ein Risiko bei steigenden Zinsen, wohingegen ein Anleger, wie zum Beispiel eine Versicherung, ein **gegenläufiges Risiko** bei sinkenden Zinsen hat. Sichert sich nun der Darlehensnehmer gegen steigende Zinsen ab, erfolgt mit dem Anleger ein Interessensausgleich: **Beide Parteien** sind nach der Vereinbarung **eines** Zinssicherungsvertrages gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert. Da Darlehensnehmer und Anleger in der Regel nicht direkt miteinander verhandeln, treten Banken als Mittler und Vertragspartner für die Abwicklung von Zinssicherungsinstrumenten am Markt auf. Vertragspartner des Darlehensnehmer ist beim Zinssicherungsvertrag nicht der auf der Gegenseite gesicherte Anleger, sondern regelmäßig eine Geschäftsbank. Das folgende Schaubild verdeutlicht diesen Zusammenhang:





Mitteilung

Nr: MI-123/2023

Aktenzeichen	Ki.
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.08.2023
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023

Planungsstand der Vermarktung der Brentanoscheune und zukünftige wirtschaftliche Ausrichtung Freibad Hallgarten

Mitteilung

Planungsstand Vermarktung Brentanoscheune

20.07.2023

Zielgruppen und Ziele

Kulturschaffende

Traditionell finden in der Brentanoscheune im Frühjahr und Herbst regelmäßig Kulturveranstaltungen statt. Dazu erfolgt eine Verpachtung an die „Rheingauer Weinbühne“, die das Kulturprogramm für Erwachsene anbietet sowie an die „Kultur für Kurze und Lange“, die das Programm im Bereich Kindertheater verantwortet.

Zusätzlich gibt es Kulturveranstaltungen, die von der Stadt Oestrich-Winkel organisiert und vom Kulturfonds Frankfurt RheinMain gefördert werden. So konnten im März 2023 zwei Vormittags-Aufführungen im Rahmen des Internationalen Kindertheaterfestivals „Starke Stücke“ stattfinden, an denen die Klassen der Pflingstbachschule und der Grundschule Hallgarten teilnehmen konnten. Für 2024 ist eine erneute Teilnahme am „Starke Stücke“-Festival geplant und bereits in Vorbereitung.

Am dritten Adventswochenende findet jährlich der Weihnachtsmarkt der Stadt Oestrich-Winkel rund um die Brentanoscheune statt, an dem sich zahlreiche Vereine, Privatpersonen und Unternehmen beteiligen. 2022 wurde der Markt erstmals auf das Außengelände des Brentano-Hauses ausgeweitet. Für 2023 soll dieses Konzept beibehalten und weiter ausgebaut werden.

Ortsansässige Vereine/ Verbände/ Parteien

Durch die Vereinsförderung der Stadt Oestrich-Winkel darf die Brentanoscheune für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Verbände und Parteien mietkostenfrei genutzt werden.

Damit will die Stadt Oestrich-Winkel einen Beitrag dazu leisten, sportliche, kulturelle und soziale Werte zu fördern und das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen.

Unternehmen

Durch die vorhandene Konferenztechnik, die gute Infrastruktur und das großzügige und vielfältig nutzbare Raumangebot mit Saal, Bühne, Foyer, Küche und Außenanlage eignet sich die Brentanoscheune sehr gut für die Durchführung von Konferenzen, Tagungen, Seminaren und Firmen-Events. Da es derzeit vor allem an den Wochentagen noch freie Kapazitäten bei der Belegung gibt, soll dieser Bereich weiter ausgebaut werden.

Privatpersonen

Die Brentanoscheune ist als stimmungsvolle Event-Location über die Region hinaus bekannt. Die gelungene Raumaufteilung, das vorhandene Mobiliar, die Möglichkeit der Küchennutzung und das stilvolle Ambiente machen die Brentanoscheune besonders attraktiv für Hochzeiten, Geburtstage und Familienfeiern. In diesem Bereich ist die Nachfrage bereits sehr groß. Die Wochenenden – vor allem in den Sommermonaten Mai bis September – sind nahezu vollständig belegt. Dieses Niveau soll gehalten werden.

Marketing-Mix

Produkt

Die denkmalgeschützte Brentanoscheune wird als kultureller Spielort und Veranstaltungs-Location stark frequentiert und intensiv genutzt. Die Voraussetzung für jegliche Nutzungskonzepte und Vermarktungsstrategien ist die Instandhaltung und Pflege des Gebäudes und der großen Außenanlage. Nur so können die Attraktivität und Erhaltung des Ortes gewährleistet werden.

Umgesetzte Maßnahmen:

- Zusammenarbeit mit Reinigungsunternehmen, das zeitlich flexibel und zuverlässig (keine Personalausfälle) gebucht werden kann und eine professionelle Reinigung gewährleistet
- Austausch/ Erneuerung defekter/ veralteter Technik (Lautsprecher, Leinwand für Beamer)
- Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen durch Hausmeister

Laufende Maßnahmen:

- Erneuerung der Küche (Angebotseinholung, Beauftragung, Umsetzung)
- Einbau einer Klimatisierungsanlage (Umsetzung des Förderprojekts)
- Umgestaltung der Außenanlage (Förderprojekt)

Geplante Maßnahmen:

- Aufbereitung der Fenster und Türen
- Streichen der Innenräume
- Erneuerung der Dachfenster im Foyer

Preis

Die vorhandene Preisliste stammte aus dem Jahr 2014 und wurde seitdem nicht mehr überarbeitet. Sowohl die Mietpreise als auch die Nebenkosten waren nicht mehr zeitgemäß.

Bei der Preisgestaltung sollen aktuelle Markt- und Wettbewerbspreise berücksichtigt werden. Gleichzeitig

soll die Brentanoscheune als städtisches Gebäude einer breiten Zielgruppe zugänglich sein. Eine Preiserhöhung muss dementsprechend moderat sein.

Umgesetzte Maßnahmen:

- Markt- und Wettbewerbsanalyse im Bereich Event-Locations in der Region
- Markt- und Preisanalyse im Bereich Vermietung Veranstaltungstechnik
- Analyse der aktuellen Neben- und Verbrauchskosten
- Neugestaltung der Preisliste unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse
- Anpassung der Vorlagen für Vertrag, Nutzungsvereinbarung und Rechnung
- Umsetzung einer einheitlichen und transparenten Preispolitik

Platzierung & Promotion

Die Brentanoscheune weist bereits einen hohen Bekanntheitsgrad in der Region und darüber hinaus auf. Kommunikation und Vermarktung des Angebots laufen über die Rheingauer Weinbühne, die Kultur für Kurze und Lange und den Eigenbetrieb Kultur + Freizeit.

Umgesetzte Maßnahmen:

- Ausbau persönlicher Kontakte zu Multiplikatoren (Willmes Weddings (Hochzeitsplanerin), Kaiberg (Catering & Events))
- Kontaktaufbau und persönliche Betreuung eines Firmenkunden (VAN HEES GmbH) > Kundenseminare im September und Oktober 2022 sowie im April 2023, weitere in Planung
- Zusammenarbeit mit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt, KulturRegion FrankfurtRheinMain und dem Kulturfonds Frankfurt > Kooperation im Rahmen des Kindertheaterfestivals „Starke Stücke“/ Vorbereitung und Betreuung der Theateraufführungen für Grundschulklassen in der Brentanoscheune im März 2023
- Gestaltung und Produktion eines Flyers zur Bewerbung des neuen Trauortes „Badehaus am Brentano-Haus“ mit Hinweis auf Brentanoscheune als Event-Location
- Kontaktaufbau und -ausbau im Rahmen der Organisation des Weihnachtsmarktes 2022; Recherche von neuen, potenziellen Standbetreibern und Partnern
- Begleitung, Abstimmung und Koordination zur Erweiterung des Weihnachtsmarktes um das Außengelände des Brentano-Hauses
- Überarbeitung der Standplanung des Weihnachtsmarktes inkl. Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt
- Entwicklung neuer Kommunikationsmaterialien für die Bewerbung des Weihnachtsmarktes: Pressemitteilung, Plakat, Flyer, Facebook Posts, Einträge in Online-Veranstaltungskalendern für die Region, Standpläne

Laufende Maßnahmen:

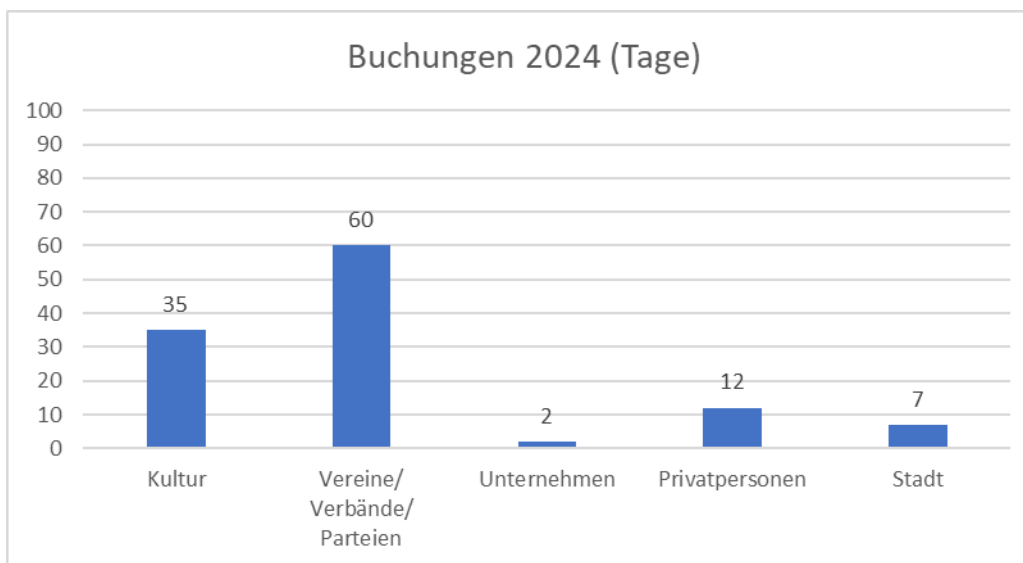
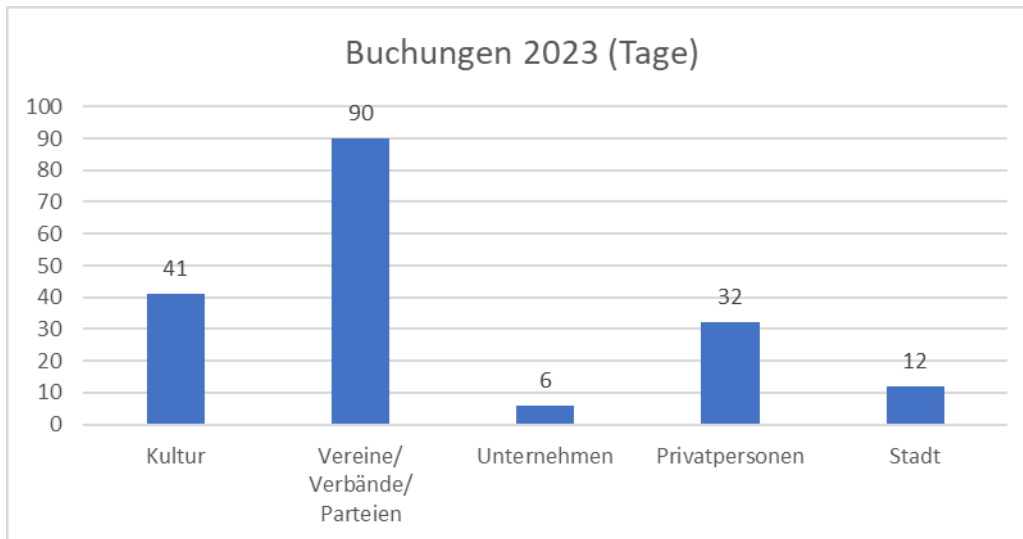
- Aufbau eines Pools mit aktuellem Bildmaterial (Events in der Brentanoscheune)
- Entwicklung einer neuen Anzeigenvorlage (u.a. für den Einsatz in der neuen Bürgerinformationsbroschüre)
- Überarbeitung der Informationen zur Brentanoscheune auf der städtischen Homepage (Bild und Text) im Zuge des derzeit laufenden Website-Relaunches

Geplante Maßnahmen:

- Stärkere Nutzung des städtischen Facebook-Kanals für regelmäßige Posts zur Brentanoscheune (Aktuelles, Impressionen, Bewerbung von Kulturveranstaltungen, Termine etc.)
- Entwicklung eines neuen Flyers/ Broschüre

- Recherche von weiteren Möglichkeiten zur Online-Platzierung (z.B. Einträge auf Plattformen zur Präsentation von Hochzeits-Locations/ Tagungs-Locations o.ä.)
- Mailing an potenzielle Firmenkunden in der Region > Bewerbung der Brentanoscheune als Location für Konferenzen/ Tagungen/ Seminare/ Events zur Steigerung der Belegung unter der Woche

Buchungen Stand 20.07.2023



Zukünftige wirtschaftliche Ausrichtung Freibad Hallgarten

Auszug aus dem Wirtschaftsplanentwurf des Jahres 2024:

Das Freibad in Hallgarten wurde im Jahr 1996 grundhaft erneuert.

Nach nunmehr über 25 Jahren ist es erforderlich, Ersatz-/bzw. Folgeinvestitionen durchzuführen, welche zwangsläufig zu erhöhten Abschreibungen und Zinsaufwendungen führen werden.

Die erste größere und notwendige Investitionsmaßnahme ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

Auch der Aufwand für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen verursachen höhere Unterhaltungskosten.

Ferner ist es erforderlich, um einen sicheren Badebetrieb zu gewährleisten, entsprechend qualifiziertes Personal vorzuhalten und einzusetzen.

Aufgrund inflationärer und tariflicher Kostensteigerungen ist davon auszugehen, dass sich die zukünftig zu erwartenden Jahresverluste erhöhen werden.
Als Kompensationsmaßnahme bleibt nur die Erhöhung der Eintrittsgelder.
Dies bedarf der Zustimmung der politischen Entscheidungsträger.
Die kurz- und mittelfristige Finanzplanung geht von einem jährlichen Verlust, für die Jahre 2024 bis 2027, von rd. 126 T€ in 2024, kontinuierlich ansteigend, auf 135 T€ im Jahr 2027 aus.

Oestrich – Winkel, 20.07.2023

Dezernatsleiter

Vermarktung Brentanoscheune

Grundlagen zur Neugestaltung der Preisliste im März 2023

➤ Markt- und Wettbewerbsanalyse im Bereich Event-Locations in der Region

Mit **1.300 Euro** liegt der aktualisierte Preis für die Anmietung der Brentanoscheune am Wochenende im Wettbewerbsvergleich immer noch deutlich unter dem Preisdurchschnitt.

Beispiele Mitbewerber Event-Locations in der Region:

“Mein Bahnhof”, Rüdesheim

- denkmalgeschütztes Gebäude
- 300 qm Innenbereich, 300 qm Außenbereich
- 60 - 400 Personen
- **Mietpreis ab 1.500 Euro / Tag**

“Speicher” im Kulturbahnhof, Bad Homburg

- Symbiose aus Historie und Moderne
- ca. 350 qm innen, 70 qm Terrasse
- bis 150 Personen
- **Mietpreis ab 1.530 Euro / Tag**

“Druckhaus am Main”, Hanau

- Alte, denkmalgeschützte Druckerei
- Innen- und Außenbereich
- bis 150 Personen
- **Mietpreis ab 1.950 Euro / Tag**

“Alte Schmelze”, Wiesbaden

- Industrie Loft
- Nur Innenbereich
- 300 qm
- bis 180 Personen
- **Mietpreis ab 2.300 Euro / Tag**

Das “Alte kelterHAUS”, Weingut Baron Knyphausen, Eltville

- Weingut/ Gutshof mit großem Park
- Innen- und Außenbereich
- bis 140 Personen
- **Mietpreis ab 2.800 Euro / Tag**

“Fürst von Metternich Saal”, Schloss Johannisberg

- Innen- und Außenbereich
- bis 230 Personen
- **Mietpreis ab 3.200 Euro / Tag**

➤ Markt- und Preisanalyse im Bereich Vermietung Veranstaltungstechnik

Der durchschnittliche Preis für die Anmietung eines **Tontechnik- oder Bühnenbeleuchtungs-Sets** liegt bei jeweils **100 – 150 Euro/ Tag** (Online Recherche im Bereich Verleih Veranstaltungstechnik).

Der durchschnittliche Preis für die Anmietung von **Beamer und Leinwand** liegt bei **200 Euro/ Tag** aufwärts (Online Recherche im Bereich Verleih Konferenztechnik).

Die Preise für die Anmietung der Ton- und Lichttechnik sowie des Beamers inkl. Leinwand in der Brentanoscheune werden angehoben:

Tontechnik von 50 Euro/ Tag auf **80 Euro/ Tag**

Lichttechnik von 50 Euro/ Tag auf **80 Euro/ Tag**

Beamer + Leinwand von 160 Euro/ Tag auf **180 Euro/ Tag**

➤ Analyse der aktuellen Neben- und Verbrauchskosten (Stand: Februar 2023)

Anfallende Nebenkosten

Strom:	2.280,00 Euro/ Jahr
Gas:	17.340,00 Euro/ Jahr
Wasser:	592,00 Euro/ Jahr
Abwasser:	1.144,00 Euro/ Jahr
Grundsteuer:	871,00 Euro/ Jahr

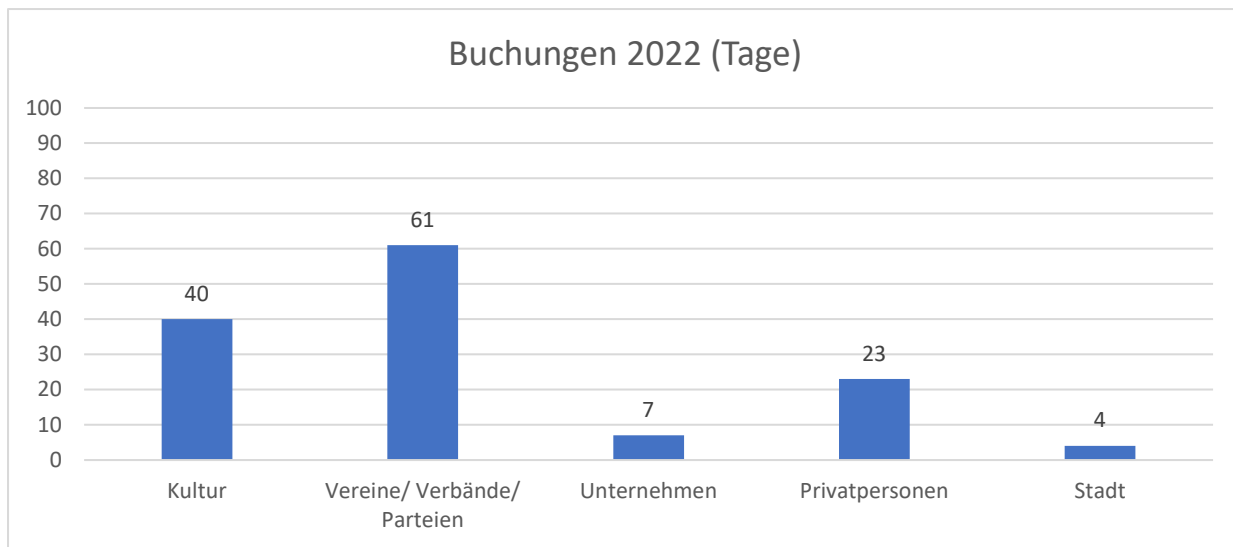
Gesamt: 22.227,00 Euro/ Jahr

Veranstaltungstage pro Jahr: ca. 150

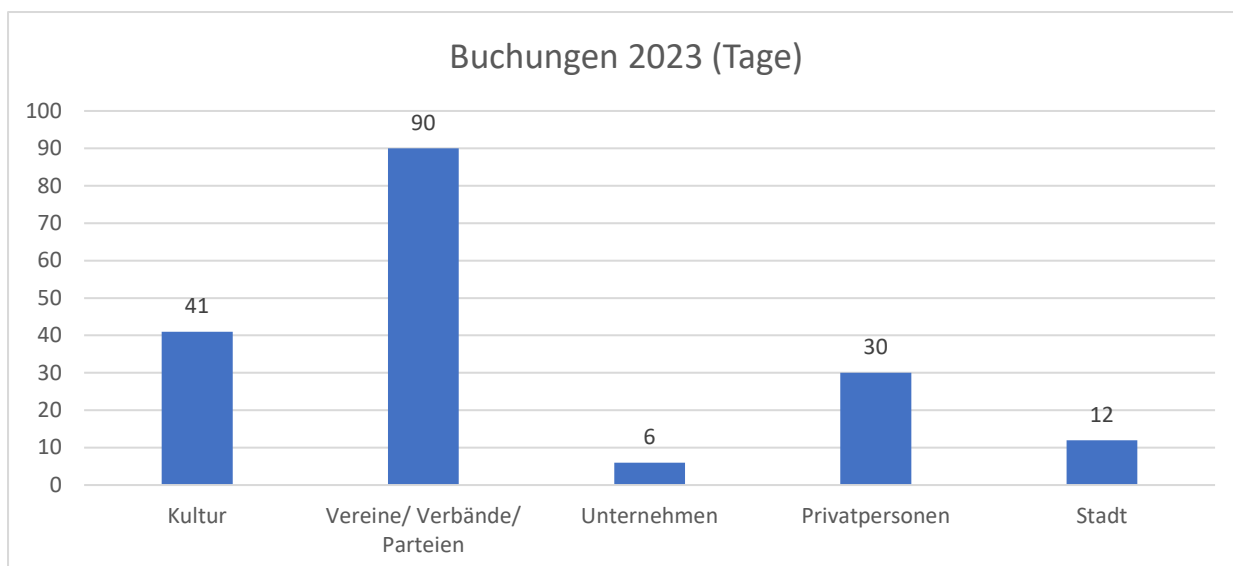
Tatsächliche Nebenkosten pro Veranstaltung: **148,18 Euro**

Die **Verbrauchskostenpauschale** für die Anmietung der Brentanoscheune wird von 50 Euro pro Tag auf **100 Euro pro Tag** erhöht.

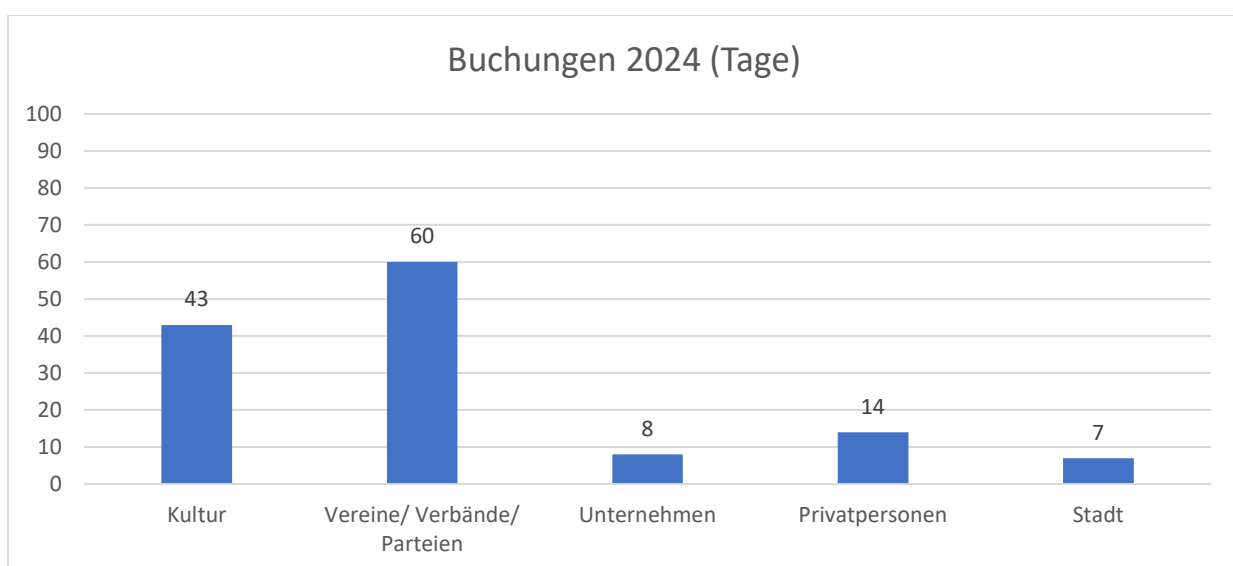
Übersicht Buchungen Brentanoscheune (Stand September 2023)



*Privatpersonen = Hochzeiten: 16, Geburtstage: 2, Familienfeiern: 5



*Privatpersonen = Hochzeiten: 21, Geburtstage: 4, Familienfeiern: 5



*Privatpersonen = Hochzeiten: 12, Geburtstage: 0, Familienfeiern: 2